

Offene Bildungsressourcen (OER) in der Praxis

John H. Weitzmann



mabb



Open Educational Resources
bedeuten eine große Chance
für die digitale Gesellschaft.
Sie haben das Potenzial, unsere
Bildungswelt entscheidend zu
verändern.



Offene Bildungsressourcen, bekannt unter ihrem englischen Namen Open Educational Resources (OER), sind in aller Mun-

de. Doch gerade für diejenigen, die in ihrem Arbeits- oder Lernalltag von OER profitieren sollen, sind sie oft nicht leicht zu finden und einzusetzen. Was zählt überhaupt dazu, wenn von OER gesprochen wird, und inwiefern sind diese Materialien offen? Welche Fallstricke rechtlicher und technischer Art gibt es, wenn OER im Einsatz sind? Wie findet man geeignete offene Materialien und wie gibt man selbst Material frei und erzeugt so OER?

Auf diese und weitere Fragen soll diese Broschüre erste Antworten und weiterführende Hinweise bieten. Die mabb hat das Thema OER als einen Arbeitsschwerpunkt im Bereich Medienkompetenz gewählt und möchte so einen Beitrag zur OER-Diskussion in Deutschland leisten.

Markus Beckedahl
Mitglied des Medienrates der mabb

Inhalt

- // **Einführung** 04
 Begriff OER, Nutzen der OER, Ausgangslage, Freigaben, Ausnahmen, Privilegien

- // **Grundlegende Eigenschaften und Rahmenbedingungen** 14
 Freier Zugang, Bearbeitung und Weitergabe, Weitere Beteiligte, Qualitätssicherung, Produktionsaufwand, Schulischer bis akademischer Bereich

- // **Geeignete OER finden** 29
 Frei nutzbares Material, Freigegebene Inhalte, Open-Content-Lizenzen, Erkennungsmerkmale, Hindernisse, OER im Netz

- // **Material selber als OER freigeben** 52
 Rechte Dritter, Entscheider, Lizenzgeber, Lizenzierungsvorgang, Dateiformate



Einführung

Unter OER, von englisch „Open Educational Resources“, sind Lehr- und Lernmaterialien zu verstehen, die ungehinderter genutzt, kopiert, verändert und wiederveröffentlicht werden können als herkömmliche Lehr-

und Lernmaterialien. Im Zentrum des Themas steht das Urheberrecht, denn mit seinem sehr weitreichenden und automatisch eingreifenden Schutz – nach dem Motto „Alle Rechte vorbehalten“ – ist es der Hauptgrund dafür, dass herkömmliche Lehr- und Lernmaterialien nur sehr eingeschränkt genutzt und vor allem fast nie ohne Weiteres verändert und wiederveröffentlicht werden dürfen.

Aufgrund der rasanten Entwicklung rund um OER ist eine erschöpfende Abhandlung des Themas kaum möglich. Diese Broschüre versucht die Grundprinzipien zu erklären und weiterführende Hinweise zu geben, um eine eigenständige Vertiefung zu vielen Fragen zu erleichtern. Die hier aufgeführten Beispiele sind allenfalls ein Ausschnitt dessen, was in der OER-Welt an Initiativen, Projekten, Programmen und Organisationen existiert und entsteht.

/// Was umfasst der Begriff OER?

Es gibt keine eindeutige Definition von OER, sodass man grundsätzlich auch solche Materialien und Inhalte zu den OER zählen kann, bei denen keine Schutzrechte bestehen. Diese nicht schützbaeren oder gemeinfreien Inhalte kommen nur am Rande in dieser Broschüre vor (siehe Seite 7). In erster Linie soll es um OER im engeren Sinne gehen, also um rechtlich geschützte, aber bewusst freigegebene Materialien.

Das sind Inhalte, die allgemein für die Wissens- und Kompetenzvermittlung (auch für informelles Lernen) verwendet werden können, genauso wie Materialien, die für den institutionalisierten Lehrbetrieb entwickelt werden.

In der Schule können das klassische Schulbücher, Arbeitshefte und verwandte Formate sein. Bislang gibt es das größte Angebot an OER allerdings bei Formaten wie Unterrichtshilfen, Multimedia-Inhalten, Schaubildern, Arbeitsblättern und so weiter, sowie bei wissenschaftlicher Literatur, Aufsätzen und Untersuchungen zu Methodik und Vermittlung. In Hochschulen und bei Weiterbildungseinrichtungen gibt es bislang auf Deutsch erst wenige echte OER-Lehrbücher, jedoch bereits zahlreiche Online-Kurse. Ebenso wie an Schulen spielen hier OER-Unterrichtshilfen und Fachinformationen eine große Rolle. Unter dem Schlagwort „Open Textbooks“ sind inzwischen zahlreiche Initiativen und Programme angelaufen, die Schul- und Lehrbücher als OER verfügbar machen wollen.

// Wozu sind OER gut?

OER-Materialien sollen ermöglichen, dass Wissen mit weniger Aufwand mehr Menschen erreicht. Das Internet als universelle Kopier- und Verbreitungsmaschine, bei der die Verbreitung technisch gesehen fast nichts mehr kostet, gibt es bereits. Umso stärker machen sich Schutzrechte bemerkbar, die untersagen, Inhalte weiter zu verbreiten. Indem Urheber Materialien freigeben, können sie diese rechtlichen Bremsen teilweise lösen. Dadurch werden neue Möglichkeiten geschaffen, Inhalte gemeinsam zu entwickeln und sie dezentral zur Verfügung zu stellen. Das kommt sowohl den Lernenden als auch den Lehrenden zugute – und damit der ganzen Gesellschaft.



// Ausgangslage: Alle Rechte vorbehalten!

Bewusst für den Bildungskontext aufbereitete Materialien sind in der Regel automatisch und auf vielfache Weise rechtlich geschützt.

Urheberrecht

Das Urheberrecht schreibt vor, dass urheberrechtlich geschützte Werke nur dann genutzt werden dürfen, wenn Urheber oder sonstige Rechteinhaber, zum Beispiel Verlage, der Nutzung zugestimmt haben. Der Standardschutz des Urheberrechts (der Schutz also, der gilt, wenn der Urheber nichts zum Thema Nutzungsrechte sagt)



lautet dementsprechend: Alle Rechte vorbehalten! Dieser Standardschutz tritt automatisch ein. Der Urheber braucht sein Werk nur fertigzustellen, schon ist es ohne Registrierung oder sonstiges Zutun urheberrechtlich geschützt. Auch das berühmte Copyright-Zeichen © ist nicht nötig.

Auf diese Weise wird sehr vieles automatisch geschützt, denn das Urheberrecht beschränkt sich nicht auf den Schutz von großen wissenschaftlichen oder kulturellen Errungenschaften. Vielmehr erfasst es auch alltägliche Durchschnittserzeugnisse, zum Beispiel Presseartikel, Stadtpläne, technische Zeichnungen, einfache Computerprogramme. Alles, was das Werk aufweisen muss, ist eine gewisse „Schöpfungshöhe“. Das klingt hochtrabender, als es in der Praxis ist. Es reicht oft schon ein minimaler Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung einer Idee oder eines Stoffs oder eine gewisse kreative Auswahlleistung bei der Sammlung und Anordnung des Materials aus, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen. Ob ein Werk die benötigte Schöpfungshöhe erreicht hat oder nicht, hängt stets vom Einzelfall ab. Eine starre Grenze gibt es nicht. Als juristischer Laie sollte man daher im Zweifel davon ausgehen, dass ein Schutz besteht.

Leistungsschutzrechte

Mit den sogenannten Leistungsschutzrechten gibt es eine weitere Art von Schutzrechten, die dem Urheberrecht sehr ähnlich sind. Auch sie entstehen automatisch, enden aber deutlich früher. Die für OER wichtigsten Leistungsschutzrechte sind die an Lichtbildern (Fotos unterhalb der Schöpfungshöhe eines Werkes), Laufbildern (einfachen Videos) und Tonaufnahmen. Für sie gibt es keine Schwelle, ab der die Rechte greifen. Bereits einfachste Schnappschüsse mit der Handy-Kamera genießen einen solchen Leistungsschutz.

Kein Schutz (mehr) ist die Ausnahme

Gerade wenn man Materialien betrachtet, die für Lehren und Lernen geeignet und aufbereitet sind, ist es eher die Ausnahme, dass daran gar keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen. Solche Ausnahmen haben entweder mit der Art des Materials zu tun, mit seiner Herkunft oder mit seinem Alter.

Kein Schutz wegen der Art der Inhalte: Ideen und Konzepte

Ideen und Konzepte sind grundsätzlich nicht urheberrechtlich geschützt (Patente gehen zwar in diese Richtung, sie müssen aber registriert werden und der Schutz ist vergleichsweise kurz). Nur der Ausdruck der Ideen in Form eines Werks kann geschützt sein. Daher ist das Konzept einer Fernsehsendung, bei der man sich auf Fragen eine von vier Antwortmöglichkeiten aussuchen muss und mehrere „Joker“ hat, nicht geschützt. Sehr wohl geschützt ist das Studiodesign von „Wer wird Millionär?“, gegebenenfalls auch die konkreten Regieanweisungen, das Sendungs-Logo, ganz sicher die Erkennungsmelodie und die Aufnahmen der Sendung.

Die hinter einem Unterrichtsmodul stehende didaktische Konzeption ist für sich genommen also nicht geschützt. Wie ein Modul gegliedert ist, welche Aspekte als Lehrstoff ausgewählt werden – das

ist generell keine rechtlich geschützte Leistung. Allenfalls die Aufzeichnungen, Pläne und Arbeitsblätter zum Unterrichtsmodul unterfallen dem Urheberrecht. Diese Unterscheidung zwischen Idee und Ausdruck der Idee ist sehr wichtig, aber nicht einfach nachzuvollziehen, weil uns die meisten Ideen in einer „ausgedrückten“ – auf Papier oder elektronisch festgehaltenen – Form begegnen.

Kein Schutz wegen der Herkunft des Materials: Staatliche Verlautbarungen – die „amtlichen Werke“

Gesetze und Gerichtsurteile werden öffentlich verkündet und sollen möglichst viele Menschen erreichen. Sie sind daher vom Urheberrechtsschutz ausgenommen. Das gilt auch für „andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind“ (Paragraf 5 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG)). Wer aber glaubt, dazu gehörten alle Publikationen, die von öffentlichen Stellen stammen, der irrt. Denn erstens muss die veröffentlichende Stelle Inhaberin aller Rechte sein und zweitens muss sie wollen, dass die Publikation ohne Einschränkungen nachgenutzt werden kann. Diesen Willen kann man aber in den seltensten Fällen erkennen und muss daher im Zweifel von normalem Urheberrechtsschutz ausgehen. Außerdem ist nicht alles, was öffentlich finanziert wurde, ein amtliches Werk im Rechtsinne. Lehr- und Lernmaterialien sind es in aller Regel selbst dann nicht, wenn sie mit finanzieller Unterstützung des Staates oder in Dienstverhältnissen von Beamten oder Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes erstellt wurden.

Kein Schutz wegen des Alters des Materials: Gemeinfreiheit – Wenn alle Schutzrechte abgelaufen sind

Geschützte Inhalte werden irgendwann ganz von selbst zu OER, denn jedes Schutzrecht läuft irgendwann einmal ab. Beim

Urheberrecht geschieht dies 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei mehreren Urhebern richtet sich die Schutzdauer nach dem, der zuletzt stirbt. Das ist zum Beispiel bei Filmen relevant, da dort in der Regel mehrere Personen Rechte erwerben, etwa der Regisseur, die Kameraleute, die Drehbuchautoren, die Cutter und so weiter. Bei Leistungsschutzrechten läuft der Schutz in der Regel 70 Jahre, nachdem die jeweilige Aufnahme oder Einspielung erstmalig erschienen ist, ab.

Neben der echten Gemeinfreiheit gibt es auch noch die sogenannte freiwillige Aufgabe aller Schutzrechte, auf englisch „Voluntary Public Domain“. Gemeint ist damit, dass ein Urheber oder Rechteinhaber bewusst, unwiderruflich und öffentlich auf alle Rechte an einem Werk verzichtet. Dadurch soll schon vor Ablauf der Schutzrechte das Werk einen Status erhalten, der dem der Gemeinfreiheit ähnelt. Da bei diesem Rechteverzicht einiges zu beachten ist, damit er juristisch auch wirkt, gibt es mehrere standardisierte Erklärungen, derer sich ein Rechteinhaber bedienen kann (siehe dazu Seite 35).



ACHTUNG:

Gerade Leistungsschutzrechte führen

in der Praxis dazu, dass urheberrechtlich längst nicht mehr geschützte Werke trotzdem nicht frei genutzt werden können. Beispielsweise ist Mozarts „Kleine Nachtmusik“ schon seit langer Zeit nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Allerdings bestehen an fast allen erhältlichen Einspielungen und Notensätzen Leistungsschutzrechte der beteiligten Orchester und Musikverlage.

// OER im engeren Sinne entstehen durch bewusste Freigabe

Anhand der vorigen Abschnitte wird deutlich: Nur wenig verfügbares Material ist ganz frei von Schutzrechten. Auch OER sind genauso wie



DIE WIKIPEDIA: Die Inhalte der Online-Enzyklopädie Wikipedia sind rechtlich größtenteils als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen und unterfallen damit automatisch dem Vollschutz „Alle Rechte vorbehalten“. Nach den Mitmach-Regeln der Wikipedia werden jedoch alle Inhalte der Online-Enzyklopädie mittels Jedermannlizenzen freigegeben (die Texte etwa stehen unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“). Sie sind dadurch für beliebige Zwecke – und damit auch für Lehr- und Lernzwecke – nutzbar, ohne dass dafür Lizenzgebühren anfallen. Damit handelt es sich bei den Wikipedia-Inhalten durchweg um OER.

andere Lehr- und Lernressourcen in der Regel urheberrechtlich geschützt. Sie sind also nicht rechtefrei, aber – anders als herkömmliche Lehr- und Lernmaterialien – rechtlich freigegeben.

Das traditionelle Leitbild kommerzieller Verwertung, demzufolge Schutzrechte als künstliche Monopole der Verknappung dienen und das in dem Satz „all rights reserved“ („Alle Rechte vorbehalten“) seinen Ausdruck findet, ist mit den mit OER verbundenen Zielen kaum vereinbar. Erforderlich ist für OER vielmehr, dass der Rechteinhaber dem Nutzer zumindest diejenigen Rechte einräumt, die dieser braucht, um von den Nutzungsfreiheiten, die OER ausmachen, Gebrauch machen zu können. Man spricht hier von „some rights reserved“. Um dies in der Praxis umzusetzen, bedient man sich bei OER sogenannter Jedermannlizenzen („Public Licenses“). Dazu gehören auch alle Open-Content- oder Open-Source-Lizenzen.

Alles hängt davon ab, wie der jeweilige Rechteinhaber mit seinen

Rechten umgeht. Er kann die Nutzung seiner Werke freigeben, indem er anderen Menschen bestimmte Nutzungen pauschal und vorab erlaubt (Lizenz), oder indem er durch öffentliche Erklärung ganz auf seine Rechte verzichtet (Aufgabeerklärung). Auf beiden Wegen entstehen OER.

/// Die rechtlichen Privilegien für Bildungszwecke

Den meisten, die mit Bildung und Lehre zu tun haben, ist bekannt, dass es für Bildungseinrichtungen gewisse gesetzliche Privilegien gibt (siehe vor allem die Paragraphen 47, 52a und 53 UrhG). Nach diesen Regelungen dürfen geschützte Materialien in gewissen Grenzen im Unterricht verwendet werden. Doch diese Regelungen führen keineswegs dazu, dass alle Werke per Gesetz zu OER werden. Denn eine der Kerneigenschaften von OER fehlt bei diesen Privilegien: Das Recht, die Inhalte unverändert oder bearbeitet weiterzugeben. Problematisch sind die rechtlichen Regelungen zudem, weil sie geradezu gespickt sind mit nicht näher definierten Begriffen.

Paragraf 52a UrhG spricht beispielsweise davon, dass „veröffentlichte kleine Teile“ eines Werkes für einen „abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ verwendet werden dürfen. Was „kleine Teile“ sind und ab wann der Teilnehmerkreis nicht „abgegrenzt“ ist, ergibt sich meist nur aus bestimmten Leitentscheidungen der Gerichte und ist für juristische Laien kaum zu beurteilen. Auch der Paragraf 53 Absatz 3 UrhG, der regelt, wie man Zeitungsartikel im Unterricht einsetzen darf, ist äußerst restriktiv formuliert. Artikel dürfen demnach nur „zum eigenen Gebrauch“ und nur „soweit geboten“ verwendet, also definitiv nicht verändert und weitergereicht werden. Von OER ist das alles weit entfernt. Wären die gesetzlichen Regelungen zugunsten von Unterricht und Bildung weniger restriktiv, bestünde auch weniger Bedarf nach OER, also nach bewusst freigegebenen Inhalten.

OER-Definitionen

Was genau macht OER aus? Dazu sind inzwischen mehrere Definitionen entstanden, seit das Massachusetts Institute of Technology (MIT) 2001 sein Programm „OpenCourseWare“ (OCW) vorgestellt und damit alles ins Rollen gebracht hat.

OER-Definition der Hewlett-Foundation:

“OER are teaching, learning, and research resources that reside in the public domain or have been released under an intellectual property license that permits their free use and repurposing by others. Open educational resources include full courses, course materials, modules, textbooks, streaming videos, tests, software, and any other tools, materials, or techniques used to support access to knowledge.”

OER-Definition nach der Cape Town Declaration:

“Open educational resources should be freely shared through open licences which facilitate use, revision, translation, improvement and sharing by anyone. Resources should be published in formats



that facilitate both use and editing, and that accommodate a diversity of technical platforms. Whenever possible, they should also be available in formats that are accessible to people with disabilities and people who do not yet have access to the Internet.”

OER-Definition der OECD:

“OER are digitised materials offered freely and openly for educators, students, and self-learners to use and reuse for teaching, learning, and research. OER includes learning content, software tools to develop, use, and distribute content, and implementation resources such as open licences.”

**OER-Definition des Commonwealth of Learning:**

“OER are materials offered freely and openly to use and adapt for teaching, learning, development and research.”

OER-Definition der UNESCO:

“OER is defined as the technology-enabled, open provision of educational resources for consultation, use and adaptation by a community of users for non-commercial purposes.”; alternative Formulierung: “Teaching, learning and research materials in any medium, digital or otherwise, that reside in the public domain or have been released under an open license that permits no-cost access, use, adaptation and redistribution by others with no or limited restrictions. Open licensing is built within the existing framework of intellectual property rights as defined by relevant international conventions and respects the authorship of the work.” Die alternative Formulierung wurde 2012 durch den „World Open Educational Resources (OER) Congress“ in Paris in Form der „2012 Paris OER Declaration“ bekräftigt und gilt nun als wegweisend.

Grundlegende Eigenschaften und Rahmenbedingungen

// Freier Zugang zu Materialien

Alle Definitionen von OER verlangen, dass das Material zugänglich sein muss und sie verwenden dabei die Worte „free“ oder „open“ oder eine Kombination daraus.

Nutzungsfreiheit versus Kostenfreiheit

Das englische Wort „free“ kann sowohl „frei nutzbar“ als auch „kostenlos“ bedeuten. So sah sich die Free-Software-Bewegung, die Ausgangspunkt aller heutigen „Open“-Ansätze wie OER ist, stets mit dem Vorurteil konfrontiert, freie Software sei kommerziell nicht verwertbar und würde verschenkt werden. Um klarzumachen, dass es bei ihrem Anliegen



um Rechte und nicht um Gratisprodukte geht, haben die Aktivisten um den Informatiker Richard Stallman daher den Spruch „Free as in free speech, not as in free beer“ (übersetzt etwa: „Frei wie in Meinungsfreiheit, nicht wie in Freibier“) geprägt. Andere Initiativen wie freedomdefined.org oder Open Knowledge haben sich dieser Sichtweise angeschlossen. In diesem Sinne ist daher auch das „free“ in den

verschiedenen OER-Definitionen als „frei von rechtlichen Beschränkungen“ und nicht als „kostenfrei“ zu lesen.

Die Rechte müssen kostenfrei sein

„Free“ bedeutet also nicht in erster Linie „generell frei von Kosten“ (obwohl auch das natürlich zulässig ist), sondern „frei von Lizenzkosten“. Hierin liegt ein erheblicher Unterschied. Die Kosten spielen beim OER-Ansatz insoweit eine Rolle, als für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte nach keiner der anerkannten Definitionen Lizenzge-

bühren verlangt werden dürfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass OER umfassend kostenlos bereitgestellt werden müssen. Werkexemplare (gedruckte OER-Schulbücher, CDs mit OER-Material, Downloads und ähnliches) sowie andere Leistungen, die im Zusammenhang mit OER erbracht werden, dürfen entsprechend dieser Lesart durchaus kostenpflichtig sein. Nur für die Einräumung der Nutzungsrechte einschließlich Bearbeitungsrecht darf kein Geld verlangt werden, sondern einzig dafür, dass beispielsweise das Buch als körperlicher Gegenstand in das Eigentum des Käufers übergeht. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Lizenzkostenfreiheit liegt dann nicht vor, denn die Inhalte des Buches dürfen aufgrund der bewussten Freigabe ungehindert weitergenutzt werden.

/// **Bearbeitung und Weitergabe müssen erlaubt sein**

Wie die vorherigen Ausführungen schon andeuteten: Alle Definitionen von OER fordern, dass das freigegebene Material bearbeitet und weitergegeben werden darf. Normalerweise ist die Bearbeitung und Weitergabe von urheberrechtlich geschütztem Material weder nach dem gesetzlichen Standardschutz „Alle Rechte vorbehalten“ noch nach den gesetzlichen Privilegien für Bildungseinrichtungen (siehe Seite 11) erlaubt.

/// **Die offene Frage: Für wen und für welchen Zweck freigegeben?**

Nicht alle OER-Definitionen bestimmen ausdrücklich, ob die Software zur Erstellung von OER und die zugrunde liegenden Dateiformate „frei“ oder „offen“ sein müssen. Zumindest für die Dateiformate ergibt sich dies jedoch indirekt, da anderenfalls die geforderte Bearbeitbarkeit nicht sichergestellt werden kann. Ein nicht-offenes \neg Dateiformat wie PDF etwa kann nur mit der Original-Software der Firma Adobe vollständig bearbeitet werden. Die Nutzungsrechte an dieser Software aber sind nicht – wie für die OER selbst gefordert – kostenfrei erhältlich.

Gravierender ist allerdings, dass die verschiedenen Definitionen nicht darin übereinstimmen, für welche Gruppe die Freigabe gelten soll. Während in der Definition der OECD eine Freigabe nur für Lehrende, Studierende, Schüler und Selbstlerner („educators, students, and self-learners“) ausreicht, fordern die Definitionen der Hewlett-Foundation, der UNESCO und der Cape Town Declaration eine Freigabe zugunsten aller Nutzer („anyone“, „others“ bzw. „a community of users“). Der Commonwealth of Learning schweigt zu dem Thema gänzlich. Auch die Zwecke, für die die Freigabe mindestens zu gelten hat, sind uneinheitlich: Während in den Definitionen der OECD und des Commonwealth of Learning die auf Bildungs- und Entwicklungszwecke beschränkte Freigabe ausreicht („teaching, learning, development and research“), fordern die auf NGOs oder Stiftungen zurückgehenden Definitionen weitergehende Freigaben für letztlich beliebige Zwecke („use, revision, translation, improvement and sharing“ beziehungsweise „re-purposing“).

Weitere Beteiligte: Die Verwaltung

Das Bild von OER bliebe unvollständig, wenn man nur die Rechteinhaber und die Nutzer im Blick hätte. Auch die betroffenen Bildungseinrichtungen sollten den Freigabeprozess von OER aktiv mitgestalten (siehe auch Seite 55). Vor allem aber muss der Einsatz von OER in den Einrichtungen mit der jeweiligen Verwaltungsebene abgestimmt sein, zumal wenn diese eine Aufsichtspflicht für die bei ihr lehrenden Personen hat. Das ist im Schulbetrieb durchweg der Fall. Lehrerinnen und Lehrern an Schulen bleiben zwar gewisse Freiräume, in denen sie innerhalb des vom Lehrplan gesteckten Rahmens Material nach eigener Auswahl verwenden dürfen. Eine grundgesetzlich verbrieft Freiheit der Lehre, wie sie Hochschullehrende für sich in Anspruch nehmen können, besteht an Schulen jedoch nicht.

Bevor ein Schulbuch verwendet werden kann, muss es – mit Ausnahme von beruflichen Schulen und Oberstufen – offiziell zugelassen wer-

den. Da in Deutschland der Schulbetrieb sehr eng mit spezialisierten Schulbuchverlagen verzahnt ist, kommt es bisher selten dazu, dass OER-Schulbücher zur Prüfung angemeldet werden. Aber Lehrerinnen und Lehrer stellen in Deutschland einerseits die meisten Schulbuchautoren und sind andererseits die treibende Kraft in Sachen OER. Somit ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit auch bei Schulbüchern mehr OER-Material Verwendung finden wird.

Der Schulbuch-0-Mat: Dieses 2012 gestartete Projekt ist Plattform für kollaborativ erstellte OER, zunächst im Themenfeld Biologie. Ein Biologie-E-Book für die 7. und 8. Klassen nach dem Berliner Lehrplan ist bereits fertig. Sowohl bei der Finanzierung als auch der eigentlichen Erstellung der Inhalte setzen die Initiatoren auf eine Community von Interessierten. Mehr dazu unter www.schulbuch-o-mat.de

Qualitätssicherung

Ansonsten müssen OER selbstverständlich denselben Kriterien genügen wie herkömmliche Schulbücher, um zulassungsfähig zu sein. Aus Sicht der zuständigen Stellen ist daher die Qualitätssicherung von entscheidender Bedeutung.

Etablierte Mechanismen

Im klassischen System stehen die Schulbuchverlage mit ihrer Reputation dafür ein, dass die zur Zulassung angemeldeten Schulbücher die jeweils herrschende Lehrmeinung korrekt wiedergeben. Die Verlage müssen sich ihrerseits darauf verlassen, dass die als Autoren angeworbenen Lehrerinnen und Lehrer ordentliche Ergebnisse liefern. Solche mehrstufigen, auf formell nachgewiesener Qualifikation beruhenden Mechanismen zur Qualitätssicherung kann es auch für OER geben, denn auch Schulbuchverlage und andere etablierte Akteure können durch Freigaben OER entstehen lassen.

Partizipation als Qualitätsfaktor bei der Erstellung von OER

Der Löwenanteil von OER-Materialien, die für den Schulbereich gedacht sind, werden von kleineren Projekten, Initiativen (siehe Abschnitt zum „Schulbuch-O-Mat“) und einzelnen Lehrerinnen und Lehrern initiiert. Es handelt sich meist um Gruppen, die gemeinsam an neuen Materialien arbeiten und sie anschließend freigeben möchten, damit andere sie noch weiter verbessern oder in andere Lehr- und Lerninhalte übernehmen können. Genau diese gemeinschaftliche Ar-



beitsweise (oft ohne, dass sich die Teilnehmer direkt begegnen – sie arbeiten nur über das Internet zusammen) soll durch OER-Freigaben ermöglicht werden. Diesen Gruppen nützt der rechtliche Vollschutz „Alle Rechte vorbehalten“ wenig, sondern steht ihnen eher im Wege.

Bei dieser Arbeitsweise gibt es oft keine Leitungsebene, die Qualitätsstandards einseitig aufstellen und durchsetzen könnte. Das würden die Mitwirkenden oft auch gar nicht akzeptieren. Für die Qualitätssicherung sind solche kollaborativen Projekte daher zum einen auf den inneren Enthusiasmus der Mitwirkenden angewiesen, der sich im Idealfall auf eine möglichst hohe Qualität der gemeinsam geschaffenen OER erstreckt, und zum anderen auf eine möglichst große Zahl an Mitwirkenden. Wenn statt einzelner Autoren mehrere Mitwirkende die Arbeitsergebnisse im Blick behalten, fallen Fehler sehr schnell auf und der Korrekturaufwand für die Einzelnen bleibt gering. Dass dieses Prinzip hohe Qualitätsstandards ermöglicht, wurde zum Beispiel bei Wikipedia-Inhalten gezeigt, die auf ähnliche Weise entstehen.

Kritik und formalisierte Ansätze

Es gibt nicht nur Lob für die Idee hinter OER, sondern auch handfeste Kritik. David Klett, einer der wenigen Vertreter der klassischen Verlagsbranche, die sich bisher substanziell in die OER-Diskussion in Deutschland einbringen, hat Teile der Kritik im Abschlussbericht der

Initiative Nr. 7 des „Internet & Gesellschaft Co:llaboratory“ Anfang 2013 ausformuliert. Seine Skepsis bezieht sich auf den Einfluss, den OER auf die Marktmechanismen bei Schulbüchern haben können, die er als wichtigen Teil der Qualitätssicherung ansieht:

„Sich über die Qualität von OER zu beklagen, hat nicht immer Konsequenzen. Man kann froh sein, dass sich jemand die Mühe gemacht hat, sie zu erstellen oder jemand für die Entwicklung bezahlt hat. Und welche Konsequenz hätte die Klage schon? Man kann kritische E-Mails schreiben, Fehler und mangelnde Sorgfalt monieren. Und das wird den Ersteller von OER auch treffen, wenn er sich diese Kritik zu Herzen nimmt. Was aber in jedem Fall weh tut, ist ein Kunde, der nicht mehr kauft.“

Dahinter steht die Befürchtung, dass die meisten OER auch in Zukunft von Akteuren erstellt werden, die nicht vom Verkauf der Materialien an eine kritische Käuferschaft abhängen. Der fehlende Vermarktungsdruck, so Klett, zerstöre Anreize zur Verbesserung der Inhalte und schade so insgesamt dem Qualitätsniveau bei Unterrichtsmaterialien. Ob dies so eintreten wird, ist noch nicht abzusehen. Es ist allerdings zu bedenken, dass OER nicht nach allen Definitionen zwingend kostenfrei verfügbar sein müssen (siehe Seite 14), und daher durchaus ein Vermarktungsdruck rund um die OER-Erstellung entstehen kann.

Jedoch gibt es davon abgesehen inzwischen Ansätze für formalisiertere Wege der Qualitätssicherung bei OER. So hat beispielsweise die Universität Duisburg gemeinsam mit der UNESCO, der britischen Open University sowie weiteren Hochschulen und Organisationen die „Open Educational Quality Initiative“ (OPAL) ins Leben gerufen. Sie erforscht den Einsatz von OER in Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und bewertet die Art und Weise, wie OER eingesetzt wird, welche Richtlinien dabei gelten und so weiter. Zudem

bieten Plattformen wie „OER Commons“ Hilfestellungen und Tagging-Systeme, um möglichst viele ihrer OER-Materialien konform mit internationalen Qualitätsstandards wie „Common Core“ zu halten. Qualitätssicherung ist also möglich und wird auch betrieben.

Produktionsaufwand

Die Erstellung von didaktisch aufbereiteten Inhalten, die anschließend als OER freigegeben werden, kostet Zeit und damit meist Geld. Zudem kann es erforderlich werden, gegen Geld die Rechte Dritter an Werken zu erwerben, die in OER einfließen sollen. Und natürlich müssen OER gespeichert und von dort aus verfügbar gemacht werden, was ebenfalls nicht zum Nulltarif zu haben ist.

Öffentliche Förderung

Indirekt fördert die öffentliche Hand die Erstellung von OER, wenn die Lehrenden, die an öffentlichen Einrichtungen arbeiten, im Rahmen ihrer Arbeitszeit Materialien erstellen und diese als OER freigeben. Es gibt auch immer wieder entsprechende öffentliche Förderprogramme. Das Land Berlin.

Oskar-von-Miller-Schule: Diese Berufsschule in Kassel lässt ihre Lernenden eigene „Lernwege“ gehen. Dabei entstehende Arbeitsergebnisse können unter CC-Lizenz innerhalb der Schule oder sogar darüber hinaus als OER freigegeben werden, siehe http://pb21.de/files/2014/06/broschuere_lernschrittkonzept_2.pdf

Norwegian National Digital Learning Arena (NDLA): Diese Initiative mehrerer norwegischer Provinzen ist einer der ersten Fälle, in denen die staatliche Finanzierung von Bildungsmaterialien für den Schulbereich strukturell in Richtung OER umgelenkt wird. Ein Teil der Mittel, die früher allein an Schulbuchverlage flossen, wird dort gezielt für die Erstellung von OER eingesetzt.

iMINT-Akademie des Landes Berlin: Berliner Lehrkräfte, die in Fachgruppen Inhalte für das Projekt iMINT-Akademie erstellen, sollen diese standardmäßig als OER freigeben. Auch im regulären Schulbetrieb setzt das Land Berlin inzwischen verstärkt auf Produktion und Einsatz von OER.

Stiftungen und NGOs

An vielen Stellen fördern Stiftungen und Nicht-Regierungs-Organisationen OER-Projekte. Dabei geht es nicht nur um die Erstellung von OER-Material, sondern ebenfalls darum, über die Grundprinzipien von OER aufzuklären und Hilfestellung zu leisten, wie OER erstellt werden können. Ein Beispiel ist die „Peer-to-Peer University“ (siehe Kasten auf Seite 23). Hier fördert die Shuttleworth-Foundation den Aufbau einer virtuellen Universität, in der jede/r das eigene Wissen in Form von OER-Kursen für andere zur Verfügung stellen kann.

Persönliches Engagement von Enthusiasten

Ein Großteil von OER, das neu durch Freigaben entsteht, ist Material, das Enthusiasten aus Überzeugung oder Lehrerende als Teil ihrer Unterrichtsvorbereitung erstellen. Hierzu gehören nicht nur einzelne Lehrerinnen und Lehrer oder unter Open-Content-Prinzipien publizierendes Hochschulpersonal, sondern zunehmend auch organisierte Gruppen und Vereine.

L3T: Das „Lehrbuch für Lehren und Lernen mit Technologien“ (kurz L3T, <http://l3t.eu>) stellt nicht nur alle Aspekte der technisch unterstützten Wissensvermittlung einschließlich Open Access und OER dar, sondern ist in seiner 2013 erschienenen 2. Auflage seinerseits als OER freigegeben und in seinem Entstehungsprozess ein gut dokumentiertes und erfolgreiches Experiment zur Erstellung von OER.

Serlo.org <<http://Serlo.org>>: Das von einem gemeinnützigen Verein getragene Projekt Serlo ist ein integriertes OER-Angebot einschließlich

didaktischem Konzept, Lehr-Lern-Software (natürlich frei lizenziert) und OER-Inhalten. Vom Münchener Büro aus wird die Arbeit der ehrenamtlichen Helfenden an der Serlo-Software sowie in den Fach-Communities koordiniert.

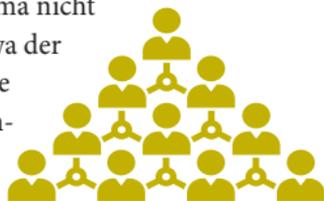
OER sind allenfalls mittelfristig billiger

Die Lernmittelfreiheit ist in Deutschland schon lange keine Selbstverständlichkeit mehr. Die öffentlichen Kassen sind leer und so fällt nicht nur an der kalifornischen „Digital Textbook Initiative“ auf, dass einer der wichtigsten Beweggründe für die Verwendung von OER die Hoffnung ist, dass dadurch Kosten gespart werden können. Die Hüter öffentlicher Haushalte haben die Vorstellung, dass das Fehlen von Lizenzgebühren sowie die durch offene Strukturen ermöglichte Mitwirkung „der Community“ bei der Erstellung von OER letztlich zu billigeren oder gar gänzlich kostenfrei erstellten Materialien führt. Doch zumindest kurzfristig ist das ein Trugschluss.

Auch in die Erstellung von OER muss zunächst einmal viel Arbeit und Zeit investiert werden. Bestehendes Material kann oft nicht als OER freigegeben werden, weil Rechte Dritter (an Abbildungen, die über ein zulässiges Zitat hinausgehen, an verwendeten Schriftarten etc.) betroffen sind, darunter auch die Rechte der Schulbuchverlage. Um für solche Inhalte ausreichende Rechte zu erwerben, die anschließend eine Freigabe unter für OER geeigneten Lizenzen erlauben, müssen hohe Summen gezahlt werden. Und natürlich sollte auch die Arbeit zur Erstellung neuer OER und ihrer Aktualisierung stets angemessen vergütet werden. OER müssen also erst einmal (vor)finanziert werden. Das Geld wird nur an anderer Stelle ausgegeben und nicht einfach eingespart.

Allenfalls mittelfristig können OER zu Kostensenkungen führen, und zwar aufgrund der vereinfachten Nachnutzbarkeit. Diese reduziert zum einen ganz allgemein den Rechtklärungsaufwand, der rund um die Materialien entstehen kann, und hilft andererseits, Doppelarbeiten zu ver-

meiden. Denn wenn ein bestimmtes Lehrbuch als OER einmal vorliegt, muss weiteres Material zum selben Thema nicht von Grund auf neu erstellt werden, wie es etwa der Fall wäre, wenn es nur eine nicht freigegebene Vorlage gibt. Einmal geschaffene OER sind insoweit eine nachhaltigere Ressource als herkömmliche Lehr- und Lernmaterialien es sein können.



// Offene Wissensvermittlung wird einfacher

Kollaborative Lernplattformen

Plattformen und Initiativen, die dezentral über das Internet von interessierten Gruppen und Organisationen ins Leben gerufen wurden, profitieren besonders davon, dass OER-Materialien verändert und neu veröffentlicht werden dürfen. Die meisten von ihnen funktionieren nur auf dieser Basis, da ihre Inhalte darauf ausgelegt sind, dass viele Autoren ihre Beiträge zur Verfügung stellen.

Peer-to-peer University (P2PU): „Peer-to-peer University: Die P2PU möchte, aufbauend auf kollaborativ erstellten Materialien, gegenseitiges Lehren und Lernen ermöglichen. Die Plattform ruft Menschen weltweit auf, ihre Kompetenzen in Form von Kursen einzubringen. Bisher gibt es die meisten P2PU-Kurse auf Englisch, aber auch andere Sprachen nehmen zu. Formelle Zertifikate gibt es bislang nicht, allerdings kann nach Durchlaufen eines Kurses ein virtuelles Abzeichen erworben und beispielsweise in sozialen Netzwerken angezeigt werden (Open Badges). Nur manche Kurse sind darauf ausgelegt, dass der Lernfortschritt aktiv von einer lehrenden Person begleitet wird. Entsprechend liegt der Schwerpunkt auf intrinsisch motiviertem Selbstlernen. Mit der „School of Open“ bietet die P2PU auch eine Art Meta-Kurssammlung zu Open Content und dazu, wie man frei lizenzierte Inhalte erzeugen kann.“

Wikiversity: Bei Wikiversity handelt es sich um das OER-Projekt der Wikimedia Foundation, die vor allem als Betreiberin der Enzyklopädie Wikipedia bekannt ist. Die Wikiversity ist sowohl eine Materialsammlung als auch als Heimatplattform für die OER-Community gedacht. Wer sich darüber informieren will, welche OER-Materialien bereits erstellt wurden und wie bestimmte Werkzeuge eingesetzt werden können, erhält einführende Informationen sowie über Mailinglisten Kontakt zu erfahreneren Mitgliedern der OER-Community. Einige Werkzeuge (wie etwa die Kursorganisationssoftware Moodle und die Konferenzsoftware BigBlueButton) können direkt bei Wikiversity ausprobiert werden. Die Materialsammlung der Wikiversity, genannt Bibliothek, umfasst Nachschlagewerke, Lehrbücher, Fachdatenbanken und Kartensammlungen. Das darin verfügbare Material ist durchweg kostenfrei verfügbar, größtenteils unter Open-Content-Lizenzen freigegeben und teilweise gemeinfrei.

/// Schulischer, berufsbildender und akademischer Bereich

In Deutschland und Österreich gibt es bereits Ansätze, zulassungspflichtige Materialien wie Schulbücher bis Klasse 10 als OER zu erstellen. Noch konzentriert sich der Einsatz von OER im schulischen Bereich jedoch auf sonstige Unterrichtshilfen und -materialien, die keiner formellen Zulassung bedürfen, also Materialien für Freiarbeit, Gruppenarbeit und allgemein die gymnasiale Oberstufe.

In der beruflichen Bildung und Weiterbildung sind OER durchweg ohne Zulassung einsetzbar, ebenso wie im akademischen Bereich. Initiativen wie die bereits genannte OPAL und Organisationen wie die 2009 gegründete „OER Foundation“ verfolgen das Ziel, OER auch für formelle Studienabschlüsse nutzbar zu machen. Die OER Foundation fungiert dazu auch als Betreiberin der Plattform „WikiEducator“, über die sich Lehrende vernetzen, über Open Content informieren und erstellte OER verfügbar machen können. Auch die EU-Kommission setzt sich aktiv für formell anerkannte OER ein, indem sie mit „OCW Europe“ einen europäischen Zweig des OpenCourseWare Consortiums gebildet hat.

Geeignete OER finden

// Rechtfreies Material: Nicht schützbares, gemeinfreie und amtliche Werke

Wie auf Seite 7 bis 9 bereits erklärt, gibt es zum einen gar nicht schutzfähige Inhalte, die allenfalls durch Konstrukte wie das Datenbankschutzrecht in ihrer Nutzbarkeit beschränkt sein können. Dazu gehören Daten ohne schöpferischen Anteil, Fakten wie die Wetterlage und ähnliches, sowie schlichte Nachrichteninhalte. Doch schon eine etwas ausführlichere Ausformulierung einer Nachricht kann urheberrechtlich geschützt sein. Für juristische Laien ist kaum sicher einzuschätzen, wann ein Inhalt schützbar oder nicht schützbar ist. Darum sollten sie im Zweifel davon ausgehen, dass rechtlicher Schutz besteht.

Ebenfalls bereits erwähnt wurden gemeinfreie und amtliche Werke. Sie könnten relativ bedenkenlos bei der Erstellung von OER verwendet werden (amtliche Werke dürfen nicht verändert werden und es ist stets ihre Quelle anzugeben), jedoch sind Nicht-Juristen auch hier oft überfordert mit Fragen wie „Hat die veröffentlichende Behörde ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass dies ein amtliches Werk sein soll?“ Bei gemeinfreien Werken müssen Nutzer darauf achten, dass neben den Urheberrechten keine Leistungsschutzrechte bestehen. Im Zweifel sollte man davon ausgehen, dass ein Schutz besteht.



// Freigegebene Inhalte

Das Prinzip der „Jedermannlizenzen“

Um Material als OER freizugeben, werden fast ausschließlich standardisierte Lizenzen verwendet, sogenannte Jedermannlizenzen

(„Public Licenses“). Durch die Standardisierung sind diese Lizenzverträge leicht wiederzuerkennen. Ein solcher Vertrag kommt zwischen dem Rechteinhaber und dem Nutzer ohne irgendwelche Vertragsverhandlungen ganz automatisch zustande, indem der Nutzer das lizenzierte Werk im Rahmen dessen nutzt, was die Jedermannlizenz erlaubt. Der Aufwand der Vergabe der Nutzungsrechte wird auf annähernd Null reduziert.



In den meisten Jedermannlizenzen sind Bedingungen genannt, an die sich die Nutzer zu halten haben. Es wird beispielsweise oft gefordert, dass der Name des Urhebers bei jeder Nutzung genannt wird. Hält sich ein Nutzer nicht daran, erlischt die Lizenz automatisch und es gilt dann wieder „Alle Rechte vorbehalten“. Mit anderen Worten: Einem gegen die Lizenz verstoßenden Nutzer ist gar keine Nutzung mehr erlaubt. Der Rechteinhaber kann entsprechend mit allen im Urheberrecht verfügbaren Mitteln gegen die Verletzung vorgehen.

Da es in dieser Broschüre um nachnutzbare Inhalte geht, wird im Weiteren nicht von Jedermann-, sondern spezieller von „Open-Content-Lizenzen“ gesprochen.

Welche Rechte werden durch eine Freigabe eingeräumt?

Open-Content-Lizenzen erlauben jeder Person, das Werk auf unbegrenzte Zeit und räumlich unbeschränkt zu kopieren, zu verteilen, ins Internet zu stellen und so weiter. Ob der Nutzer das Werk in bearbeiteter Form veröffentlichen darf, hängt davon ab, welche der verschiedenen Open-Content-Lizenzen genau verwendet wurde. Eine kommerzielle Nutzung wird nicht von allen zugelassen, weshalb sich – je nach OER-Definition, der man folgt – nicht alle Open-Content-Lizenzen für wirkliche OER-Freigaben eignen.

Wird ein Werk unter einer Open-Content-Lizenz veröffentlicht, bedeutet dies, dass der Rechteinhaber die Kontrolle freiwillig ein Stück weit (in dem durch die Lizenz gestatteten Maße) aufgibt. Das Werk kann ohne Beschränkungen vervielfältigt und weitergereicht werden und so durch das Internet wandern. Genau dies ist Sinn und Zweck einer Veröffentlichung von Lehr- und Lernmaterialien nach OER-Prinzipien. Der Kontrollverlust ist nötig und ausdrücklich gewollt, damit möglichst viele Menschen die Inhalte nachnutzen können.

Open-Content-Lizenzen sind in der Regel unwiderruflich, also nicht kündbar. Eine Freigabe kann daher nachträglich kaum mehr rückgängig gemacht werden.

Welche Rechte nicht hergegeben werden

Viele glauben, dass ein Rechteinhaber durch die Freigabe eines Werkes faktisch alle rechtliche Kontrolle darüber verliert. Das ist jedoch nicht so:

- ✔ Keine der Open-Content-Lizenzen beschneidet das Recht gegen diffamierende Arten der Nutzung eines Werkes vorzugehen.
- ✔ Ein Rechteinhaber kann gegen grobe Entstellungen des Werkes trotz Freigabe weiterhin rechtlich vorgehen.
- ✔ Ganz allgemein bleiben bei Open-Content-Lizenzen die sogenannten Persönlichkeitsrechte (etwa abgebildeter Personen) bei der Freigabe erhalten. Werden diese Rechte verletzt, kann dies weiterhin geahndet werden.
- ✔ In einigen Open-Content-Lizenzen sind zudem sogenannte „No-Endorsement-Klauseln“ enthalten. Sie legen fest, dass bei einer Nutzung nicht der Eindruck entstehen darf, der Lizenzgeber (Rechteinhaber) unterstütze bewusst gerade das Anliegen des Lizenznehmers (Nutzers). Mittels dieser Klauseln kann ein Rechteinhaber beispielsweise gegen eine vereinnahmende Nutzung durch politische Parteien und ähnliches vorgehen.

Achtung: Das Risiko trägt meist der Nutzer!

Bis auf wenige Ausnahmen garantieren Open-Content-Lizenzen nicht, dass die als Lizenzgeber und damit als Rechteinhaber auftretende Person tatsächlich die Rechte innehat, die lizenziert werden. In Kombination mit dem Grundsatz, dass es im Urheberrecht (um das es bei Open-Content-Lizenzen ja vor allem geht) grundsätzlich keinen sogenannten „gutgläubigen Erwerb“ von Nutzungsrechten gibt, bedeutet dies, dass am Ende der Nutzer alleine das Risiko trägt.



Dazu ein Vergleich: Wenn man eine Sache kauft, ohne zu wissen, dass der Verkäufer nicht Eigentümer dieser Sache ist – und sie daher gar nicht verkaufen darf –, erwirbt man üblicherweise dennoch das Eigentum an der Sache. Möglich machen dies bestimmte zivilrechtliche Sonderregeln zum gutgläubigen Erwerb. Im Urheberrecht aber gibt es solche Regeln nicht. Wenn daher eine Person Rechte „lizenzieren“, ohne wirklich Inhaber dieser Rechte zu sein, erwirbt der Nutzer auch dann keine Nutzungsrechte, wenn er gutgläubig ist. Verlässt sich der Nutzer darauf, dass die erhaltene Lizenz

wirksam ist, verletzt er trotz bester Absichten das Urheberrecht des wahren Rechteinhabers und muss im schlimmsten Falle Schadensersatz zahlen.

Abgemildert werden kann dies nur dadurch, dass der angebliche Lizenzgeber seine Rechteinhaberschaft dem Nutzer gegenüber garantiert, entweder direkt in der Lizenz oder per separater Garantierklärung. Darauf gestützt kann ein unfreiwillig zum Rechtsverletzer gewordener Nutzer zumindest bei einem unberechtigt handelnden Lizenzgeber eine Entschädigung verlangen. Da bei der Freigabe von OER (und Open Content allgemein) jedoch keine Lizenzgebühren erhoben und die entsprechenden Lizenzen massenhaft vergeben

werden, würden viele freigebende Organisationen vor einer Freigabe zurückschrecken, wenn sie zugleich alle betroffenen Rechte garantieren und so in unzähligen Fällen das Risiko tragen müssten. Daher enthalten die meisten Open-Content-Lizenzen keine Rechtsgarantie.

/// Übersicht zu den wichtigsten Open-Content-Lizenzen

Es gibt eine ganze Reihe von standardisierten Jedermannlizenzen, mit deren Hilfe sich Open Content und OER erzeugen lassen. Die verbreitetsten sollen hier kurz vorgestellt werden:

Creative Commons Public Licenses (kurz CCPL oder CC-Lizenzen)



Die sechs verschiedenen Jedermannlizenzen von Creative Commons sind für alle Arten von Inhalten gedacht, an denen

Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen können (für Software empfiehlt Creative Commons die GNU Public License, siehe Seite 31). Sie unterscheiden sich darin, welche Pflichten sie dem Nutzer auferlegen. Alle sechs verlangen eine Namensnennung des Urhebers bei jeder Nutzung (als Bedingung gekennzeichnet mit den beiden Buchstaben „BY“). Darüber hinaus gibt es die folgenden einschränkenden Module:

-  Weitergabe unter gleichen Bedingungen („Share Alike“, Abkürzung: SA)
-  Veröffentlichung von Bearbeitungen nicht erlaubt (ND)
-  Nur nicht-kommerzielle Nutzung erlaubt (NC)

Da sich „Share Alike“ und „ND“ logisch gegenseitig ausschließen, ergeben sich die folgenden sechs CCPL-Varianten, erkennbar an der Kombination der oben genannten Kürzel:

-  Namensnennung (BY)
-  Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-SA)
-  Namensnennung – nicht-kommerziell (BY-NC)

- ✓ Namensnennung – nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-NC-SA)
- ✓ Namensnennung – keine Bearbeitung (BY-ND)
- ✓ Namensnennung – nicht-kommerziell – keine Bearbeitung (BY-NC-ND)

Die obige Aufzählung wird von oben nach unten immer restriktiver. Während die Creative-Commons-Lizenz mit der Bedingung BY nur die Namensnennung verlangt und ansonsten alle denkbaren Nutzungen erlaubt, erlaubt die Variante „BY-NC-ND“ die Nutzung und Verbreitung des Werkes nur in unverändertem Zustand und das auch nur für nicht-kommerzielle Zwecke.

CC-Lizenzen sind keine speziellen Lizenzen für den Bildungsbereich und sie differenzieren weder nach Nutzergruppen noch nach Nutzungszwecken. Auch verpflichten sie nicht dazu, die Inhalte kostenlos anzubieten.

GNU Free Documentation License (GFDL)

Die GFDL stammt, wie die mit ihr verwandte „GNU General Public License“ (GPL, siehe folgenden Abschnitt), von den Aktivisten des GNU-Projekts und wird kuratiert durch die Free Software Foundation. Die GFDL ist speziell darauf ausgelegt, Beschreibungen von Software und anderen Produkten (Anleitungen, Handbücher) freizugeben. Sie wurde in diesem klassischen Anwendungsbereich bekannt, weil sie in den ersten Jahren der Wikipedia dort die standardmäßig verwendete Lizenz war. In dieser Funktion wurde sie 2009 durch die Creative-Commons-Lizenz BY-SA abgelöst. Dadurch, dass sie auf Erklärmaterialien ausgerichtet ist, eignet sich die GFDL von ihrer Funktionsweise ohne weiteres für OER, wengleich an ihren Formulierungen erkennbar bleibt, dass sie für Software-Dokumentationen entwickelt wurde. Die GFDL setzt – wie die Creative-Commons-Share-Alike-Lizenz – auf das „Copyleft-Prinzip“, sodass abgeleitete Materialien ebenfalls freigegeben werden müssen.



GNU General Public License (GPL)



Die GPL ist darauf ausgerichtet, die Rechte an Programmcodes von Software freizugeben. Die erste Version stammt aus dem Jahre 1989 und ist somit eine der ältesten Open-Content-Lizenzen. Sie ist Grundlage eines Großteils des Free-Software-Bestandes (zu dem etwa das Betriebssystem Linux und der Browser Firefox gehören) und als solche nach wie vor das große Vorbild bei der Entwicklung aller späteren Jedermannlizenzen. Die GPL verlangt vor allem, dass die Urheber jedes verwendeten Software-Moduls genannt werden, allerdings nur im nicht-kompilierten (also für Menschen lesbaren) Programmcode. Darüber hinaus dürfen alle Computerprogramme, die GPL-lizenzierte Module in einer Weise nutzen, dass sie ohne diese Module nicht ausführbar sind, nur unter der Bedingung veröffentlicht werden, dass sie insgesamt ebenfalls unter vergleichbaren Bedingungen freigegeben werden („Copyleft“).

Eine Besonderheit beider Lizenzen des GNU-Projekts – der GPL und der GFDL – ist, dass sie in gewissem Umfang verlangen, dass im Falle einer Bearbeitung und Neuveröffentlichung des Materials die Ausgangsmaterialien verfügbar gemacht werden. Bei Software ist damit der nicht-kompilierte Programmcode gemeint (daher der Begriff Open Source), bei Beschreibungen der Ausgangstext. Zudem erlauben sowohl GDFL als auch GPL ausdrücklich die kommerzielle Nutzung der lizenzierten Materialien, sprich den Verkauf. Damit unterscheidet sich vor allem die GPL von anderen Software-Lizenzen, die häufig eine kommerzielle Weiterverbreitung untersagen.

Art Libre / Free Art License (FAL)

Die „Free Art License“ (in ihrer Ausgangsfassung französisch „Licence Art Libre“ betitelt, deutscher Titel „Lizenz Freie Kunst“) ist im Vergleich zu den Creative-Commons-Lizenzen weniger ausdif-





COPYLEFT-PRINZIP:

Durch die Erfolgsgeschichte der GPL wurde erstmals in größerer Dimension gezeigt, dass das „Copyleft-Prinzip“ ein grundsätzlich funktionierender Ansatz ist, um dafür zu sorgen, dass rechtliche Freigaben nachhaltig bleiben. Dieses Prinzip soll verhindern, dass Dritte die Freigabe zum eigenen Vorteil rückgängig machen können. Üblicherweise entsteht nämlich durch Bearbeitung eines Werkes ein sogenanntes „Bearbeiterurheberrecht“. Wenn Person A ein Werk mittels Jedermannlizenz zur Bearbeitung freigibt und Person B es bearbeitet, kann Person B die weitere Verbreitung ihrer Fassung aufgrund dieses Bearbeiterurheber-

ferenziert, dafür aber eindeutig auf Freiheit der Kunst ausgerichtet. Die Lizenz stammt nicht aus der Feder einer einzelnen Organisation, sondern wurde seit dem Jahr 2000 von einer über längere Zeit gewachsenen Gruppe von Künstlern entwickelt, die das aus dem Bereich frei lizenzierter Software bekannte „Copyleft-Prinzip“ auch für Werke jenseits von Software nutzbar machen wollten. Entsprechend sieht die FAL vor, dass Bearbeitungen der mit ihr lizenzierten Werke, sofern sie veröffentlicht werden, ebenfalls wieder unter der FAL freigegeben werden müssen. Der Name des Urhebers muss bei jeder Nutzung angegeben werden. Die Funktionen der FAL sind daher weitgehend identisch mit denen der Creative-Commons-Lizenzvariante BY-SA (Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen). Für eine Freigabe von OER ist die FAL ohne weiteres geeignet, da das nach ihr lizenzierte Material die Mindestanforderungen aller OER-Definitionen erfüllt.

Open Database License (ODbL) und Open Data Commons License (ODC BY)

Diese beiden Lizenzen von „Open Knowledge“ sind speziell auf die Freigabe von Daten ausgelegt. Für Daten gelten spezielle Regeln, insbesondere

in Europa, wo es ein besonderes „Schutzrecht eigener Art“ für Hersteller von Datenbanken gibt (auch genannt „Datenbankenrecht“ oder „SGDR“). Es ist ein Leistungsschutzrecht, das entsteht, wenn viel Arbeit in eine Datenbank investiert wurde. Es erfasst im Internet sehr viele Inhalte, da heutzutage fast alle Internet-Plattformen und -Systeme auf Datenbanken aufbauen. Die weiter oben beschriebenen Lizenzen hatten lange Zeit das nur in Europa fest etablierte SGDR entweder bewusst nicht mitgeregelt oder stammen aus einer Zeit, als es dieses besondere Schutzrecht noch gar nicht gab. Um dennoch zu ermöglichen, dass auch das SGDR im Sinne von Open Content und Copyleft mittels Jedermannlizenzen freigegeben werden kann, hat Open Knowledge 2010 ihre beiden Datenlizenzen vorgestellt.



Von dem, was sie erlauben und welche Pflichten sie den Nutzern auferlegen, ähneln sie sehr den Lizenzen von Creative Commons (die Open Data Commons License ODC BY entspricht dabei der CC-Lizenzva-

rechts erneut kontrollieren und einschränken. Um zu verhindern, dass freigegebene Werke auf diese Weise wieder beschränkt werden und sich Dritte (also in unserem Beispiel Person B) daran neue Monopole sichern können, wird die erste Freigabe (durch Person A) unter die Bedingung gestellt, dass spätere Bearbeiter ihr Bearbeiterurheberrecht ebenfalls wieder freigeben. Durch Nutzung der von Person A freigegebenen Werke erkennen alle weiteren Personen diese Pflicht vertraglich an, sodass ihre Erfüllung auch vor Gericht durchgesetzt werden kann. Das Copyright wird hier also entgegen der üblichen Gegebenheiten so instrumentalisiert, dass dauerhaft nicht mehr, sondern weniger an rechtlichen Restriktionen entsteht – daher „Copyleft“, dargestellt mit einem umgedrehten C im Kreis.

riante Namensnennung, die Open Database License ODbL der CC-Lizenzvariante Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen). Die neueste Version 4.0 der CC-Lizenzen erfasst allerdings auch das oben beschriebene Datenbankenrecht, sodass ODbL und ODC BY insoweit ihr Alleinstellungsmerkmal eingebüßt haben.

Verschiedenheit der Open-Content-Lizenzen als Problem

Auf den ersten Blick mag es sinnvoll erscheinen, dass es so viele Open-Content-Lizenzen gibt, spiegeln sie doch die verschiedenen Bedürfnisse der Urheber und Nutzer wider. Aber diese große Auswahl ist nicht nur schwer zu überblicken, sie hat auch massive rechtstechnische Nachteile.

Der Grund liegt vor allem im „Ansteckungseffekt“ derjenigen Open-Content-Lizenzen, die Copyleft-Klauseln enthalten, die also vorschreiben, dass Bearbeitungen des lizenzierten Werkes nur in bestimmter Weise veröffentlicht werden dürfen. Einige sind so streng darin, dass sie Neuveröffentlichungen nur unter genau derselben Lizenz erlauben, andere fordern lediglich ähnliche Bedingungen ein. Solche Klauseln sorgten einerseits dafür, dass freie Inhalte nicht im Nachhinein der Allgemeinheit entzogen werden konnten (siehe Kasten Seite 32), aber auf der anderen Seite führen sie dazu, dass verschieden lizenzierte Inhalte nicht miteinander zu neuen Werken kombiniert werden können. Die Lizenzen sind schlicht inkompatibel. Das Material befindet sich dadurch sozusagen in unterschiedlichen Lizenz-Welten, was der Idee frei bearbeitbarer OER entgegensteht.

So gesehen wäre es ideal, wenn es nur eine einzige anerkannte OER-Lizenz gäbe. Das wird jedoch auf absehbare Zeit nicht der Fall sein. Will man Inhalte freigeben, sollte man deshalb darauf achten, dass man eine Lizenz wählt, unter der bereits viel relevantes Material verfügbar ist. Einen großen Bestand bildet das Material, welches unter der Creative-Commons-Lizenz BY-SA freigegeben ist, da dies die

Standardlizenz der Wikipedia-Inhalte ist. Die folgende Grafik verdeutlicht, welche Inkompatibilitäten es allein schon zwischen den sechs Creative-Commons-Lizenzen gibt. Felder mit Häkchen zeigen an, dass die auf diese Weise lizenzierten Materialien miteinander zu neuen Werken kombiniert und veröffentlicht werden dürfen.

Lizenz, unter die eine bearbeitete Fassung gestellt werden kann		BY	BY-NC	BY-NC-ND	BY-NC-SA	BY-ND	BY-SA
Status des Ausgangswerks	gemeinfrei/ Public Domain	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	BY	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	BY-NC	⊘	✓	✓	✓	⊘	⊘
	BY-NC-ND	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘
	BY-NC-SA	⊘	⊘	⊘	✓	⊘	⊘
	BY-ND + BY-SA	⊘ Bearbeitungen nicht erlaubt					

Völlige Aufgabe von Rechten (Voluntary Public Domain)



Das Problem mangelnder Kompatibilität zwischen Open-Content-Lizenzen stellt sich nicht, wenn die betreffenden Materialien nicht lizenziert, sondern die Rechte daran gänzlich aufgegeben werden. Durch die entsprechende Aufgaberklärung (englisch „Waiver“) erlischt der urheberrechtliche Schutz vollständig: Vom Ausgangszustand „Alle Rechte vorbehalten“ über „Manche Rechte vorbehalten“ bei Open-Content-Lizenzen auf „Keine Rechte vorbehalten“ durch Aufgabe. Die Materialien werden also bewusst gemeinfrei gestellt (Englisch „Voluntary Public Domain“), und werden so zu OER. Vorlagen für geeignete Waiver werden unter anderem von Creative Commons (unter der Bezeichnung „CC0“ oder „CCzero“), von Open Knowledge (Kürzel „PDDL“) und weiteren Initiativen wie sharism.org angeboten. Eine so weitgehende Freigabe maximiert die Nachnutzbarkeit der Materialien, allerdings verlieren die vorherigen Rechteinhaber im Gegenzug vollständig die rechtliche Kontrolle über die Materialien.

// Erkennungsmerkmale / Formalisierte Marker

OER-Materialien sind oft nicht als solche gekennzeichnet. Dass Material für den Unterricht genutzt werden kann, erschließt sich dann nur indirekt, etwa weil die Inhalte gar nicht schutzfähig (siehe Seite 7) oder gemeinfrei geworden sind (siehe Seite 8). Da diese rechtlichen Zusammenhänge für Nicht-Juristen schwer einzuschätzen sind, sollte

man, wenn keine Kennzeichnung als frei lizenziert oder gemeinfrei vorliegt, im Zweifel davon ausgehen, dass „Alle Rechte vorbehalten“ sind. Für den Fall, dass doch Kennzeichnungen oder sonstige Angaben zu Nutzungsrechten vorhanden sind, sollen die folgenden Ausführungen helfen, diese zu verstehen.



Logos / Kennzeichen

So manches online zu findende Material ist gemeinfrei oder „in der Public Domain“, also rechtfrei und uneingeschränkt für Bildungsmaterialien verwendbar (siehe dazu Seite 8 und Seite 35). Leider ist gemeinfreies Material selten als solches gekennzeichnet, vielmehr ist juristisches Hintergrundwissen gefragt, um es zu erkennen.



Genau an diesem Punkt setzt die „Public Domain Mark“ (kurz PDM, siehe auf der CC-Website creativecommons.org/choose/mark)

an. Mit ihr wurde eine standardisierte Methode geschaffen, um Materialien als gemeinfrei zu kennzeichnen. Das soll das Finden solcher Materialien vereinfachen. Eine Garantie ist mit der PDM allerdings nicht verbunden. Falls damit also etwas gekennzeichnet wurde, was in Wirklichkeit gar nicht gemeinfrei ist, kann ein unberechtigter Nutzer seiner Haftung nicht dadurch entgehen, dass er auf die PDM verweist. Dennoch bietet sie zumindest ein starkes Indiz dafür, dass etwas gemeinfrei ist.



Beispiel für Kennzeichnungen mittels der Public Domain Mark

Anders als bei gemeinfreien Inhalten ist eine Kennzeichnung unverzichtbar bei Inhalten, die mittels Open-Content-Lizenzen freigegeben wurden, denn erst durch die Kennzeichnung wird die Freigabe wirksam (siehe Seite 26). Dazu hat fast jede der Open-Content-Lizenzen ein eigenes Logo oder sonstiges grafisches Erkennungsmerkmal. Zudem gibt es noch die folgenden zwei allgemeinen OER-Logos, die allerdings nicht genau erkennen lassen, ob und welche Nutzungsrechte freigegeben sind:



Metadaten

Über die grafische und textliche Kennzeichnung hinaus können und sollten die Lizenzinformationen auch in Form technischer Metadaten hinterlegt werden. Metadaten sind zusätzliche Angaben. Man findet sie bei vielen Dateiformaten in den „Eigenschaften“ der jeweiligen Datei. Bei Webseiten sind sie üblicherweise im HTML-Code enthalten (Meta-Tags). Für die Lizenzen von Creative Commons wurde eine eigene „Metadaten-Sprache“ namens „CC Rights Expression Language“ (ccREL) auf Basis von XML entwickelt. Werden freigegebene Inhalte mit ccREL-Metadaten versehen, wird die Freigabe unmittelbar suchmaschinenlesbar. Suchmaschinen können dann entsprechende Suchfilter anbieten, so dass Inhalte, für die ganz bestimmte Freigaben gelten, leicht zu finden sind.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass eine Kennzeichnung alleine noch keine Gewähr dafür bietet, dass die jeweilige Lizenz tatsächlich wirksam vergeben wurde (kein Schutz des „guten Glaubens“ im Urheberrecht, siehe Seite 28). Es kann deshalb erforderlich sein, eine Freigabe durch einen Juristen prüfen zu lassen, wenngleich gerade dies bei OER eigentlich nicht erforderlich sein sollte.

OER-Verbände und -Verzeichnisse

Um OER leichter auffindbar zu machen und eine gewisse Einheitlichkeit bei der Freigabe von Materialien zu fördern, sind immer mehr Sammlungen und Hilfestellungen in Entwicklung. Als besonders relevant hat sich das Webangebot des OpenCourseWare Consortium erwiesen und dürfte sich in Zukunft auch sein europäischer Ableger OpenCourseWare Europe erweisen. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Portal „OpenLearnWare“ der TU Darmstadt. Des Weiteren entsteht derzeit das „Open Educational Resources Policy Registry“. Es soll die Regelungen, Absichtserklärungen und Implementierungen rund um OER sammeln und vergleichbar machen. Das Projekt läuft auf Wiki-Basis, so dass jede/r weitere OER-Policies eintragen kann.

// Verbleibende Hindernisse

Problemträchtige Einschränkungen bei manchen Lizenzen

Nicht alle Werke, die unter Standardlizenzen veröffentlicht werden, erfüllen die Kriterien für OER. Unter den sechs verschiedenen Creative-Commons-Lizenzen sind einige, die so weitreichende Einschränkungen enthalten, dass eine Nachnutzung im Sinne der OER-Definitionen kaum möglich ist. Es ist also alles andere als egal, unter welcher der sechs Creative-Commons-Lizenzen ein Werk angeboten wird.

„Nur nicht-kommerzielle Nutzung erlaubt“ (NC)

Eine der weitreichendsten Einschränkungen lautet „nur nicht-kommerzielle Nutzung erlaubt“, auf Englisch „non-commercial use only“, in den Lizenzbezeichnungen abgekürzt „NC“. Als kommerziell gilt jede Nutzung, die „vorrangig auf eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil gerichtet ist“, so die entsprechende Klausel.

Oft steht in OER-Anleitungen, man brauche bei der Suche nicht darauf zu achten, ob das Material für kommerzielle Nutzung freigegeben ist oder nicht. Schließlich sei Bildung immer nicht-kommerziell. Diese Aussage ist ganz klar falsch. In allen Bildungssektoren von der Grundschule bis zum lebenslangen Lernen gibt es privatwirtschaftliche Unternehmen als Bildungsanbieter und Bildungsträger. Sie arbeiten ganz klar kommerziell und für die bei ihnen Beschäftigten ist es daher keineswegs unerheblich, ob das Material für kommerzielle Nutzung freigegeben ist. Ist es das nicht, müssen die jeweiligen Rechteinhaber um Erlaubnis gebeten werden.

Auch öffentliche Bildungseinrichtungen können sich nicht unbesehen darauf verlassen, als nicht-kommerziell im Sinne der NC-Lizenzen von Creative Commons zu gelten. Wo immer Werbung geschaltet ist, und sei es nur zur Deckung von Serverkosten der Website, kann das entsprechende Angebot schnell als kommerziell gelten. Auch alle Bildungsan-

gebote, die mit irgendeiner Gebühr belegt sind, können je nach Lesart der Lizenz als kommerziell anzusehen sein. Der Lizenztext lässt darüber hinaus auch die sehr strenge Interpretation zu, dass pauschal alle Nutzungen als kommerziell gelten müssen, für die überhaupt ein kommerzieller Markt existiert. Denn selbst wenn die Nutzungen unmittelbar keinem kommerziellen Zwecken dienen mögen, konkurrieren sie indirekt mit kommerziellen Angeboten und haben daher wirtschaftlichen Wert. Dadurch geraten viele Lehr- und Lernangebote in eine Art Grauzone, in der nicht unterschieden werden kann, ob die Grenze zur Kommerzialisierung schon überschritten ist oder nicht. Dann muss aus rechtlicher Sicht von einer Nutzung von Material abgeraten werden, für das die NC-Einschränkung gilt, und sollten freier lizenziertes Material gesucht werden.

„Keine Bearbeitung erlaubt“ (ND)

Die Einschränkung mit dem Kürzel „ND“ (für „no derivatives“, auf Deutsch „keine Bearbeitungen erlaubt“) bei manchen Creative-Commons-Lizenzen lässt ebenfalls keine OER entstehen. Denn jede der OER-Definitionen verlangt, dass die Materialien für Veränderungen freigegeben sein müssen. Nur dann, so die Idee, kann sinnvoll auf den Materialien aufgebaut werden, damit daraus neue Lehr- und Lerninhalte entstehen.

Persönlichkeitsrechte sind immer gesondert zu beachten

Ein bedeutendes Hindernis für die Entstehung und Nutzung von OER besteht, wenn das Material Abbildungen oder Aufnahmen lebender Personen enthält. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht soll die Persönlichkeit vor Ausbeutung durch andere schützen. Wer weder prominent ist, noch bei einem besonderen Ereignis anwesend war, soll volle Kontrolle darüber behalten, ob und wie Bilder von ihr oder ihm veröffentlicht und genutzt werden. Selbst wenn an dem Material keine Urheberrechte bestehen oder diese mittels Open-Content-Lizenzen freigegeben wurden, kann es dadurch rechtliche Hindernisse geben, die die Nutzung als OER verhindern.

// Wo und wie OER im Netz zu finden sind

Das Internet bietet einen zuvor nie dagewesenen Zugang zu Material. Doch wie können freigegebene OER gefunden werden? Die folgende Aufzählung ist bei weitem nicht vollständig, denn es kommen in schneller Folge neue Quellen für OER hinzu.

OER über allgemeine Suchmaschinen finden

Um über allgemeine Suchmaschinen wie Bing, Google oder Yahoo OER zu finden, können entweder als zusätzliche Suchbegriffe die Bezeichnungen der verschiedenen geeigneten Open-Content-Lizenzen eingegeben oder die angebotenen Suchfilter verwendet werden. Bei der Google-Suche findet sich diese Option unter „Einstellungen“ → „Erweiterte Suche“ → „Nutzungsrechte“, und lässt eine Filterung nach den auf Seite 29 bereits vorgestellten Einschränkungen der verschiedenen Creative-Commons-Lizenzen zu.

Online-Plattformen und -Projekte, die auf frei nachnutzbare Inhalte spezialisiert sind

OER Commons: Das Portal OERcommons.org bietet eine große Sammlung von OER, die nach Fächern, Altersgruppen und Umfang der Freigabe sortiert und mittels einer umfangreichen Suchfunktion



ACHTUNG:

Mit keiner der Open-Content-Lizenzen werden Persön-

lichkeitsrechte freigegeben. Wenn Personen auf Bildern oder in Videos zu sehen sind, und es sich nicht um Prominente oder Politiker handelt, müssen also neben der Open-Content-Lizenz auch persönlichkeitsrechtliche Einwilligungen vorliegen, sonst ist eine Veröffentlichung normalerweise nicht zulässig. Nur bei bezahlten Models (z.B. bei Stock-Fotos) kann ohne weiteres von einer Einwilligung ausgegangen werden.

erschlossen sind. Die Formate reichen von einzelnen Arbeitsblättern bis zu kompletten Kursmaterialien und umfassen auch Videos und sonstige Medieninhalte. Allerdings sind derzeit nur englische Inhalte verzeichnet. Viele der Inhalte liegen nicht direkt auf den Servern von OER Commons, sondern sind als Verweis auf externe Quellen angelegt. Teile des Bestandes sind je nach Definition keine wirklichen OER, da sie nur für die Weitergabe, nicht für die Bearbeitung freigegeben sind. Zudem müssen bei manchen Materialien Sonderbedingungen beachtet werden, bei anderen sind sogar „Alle Rechte vorbehalten“. Dies geht für jeden einzelnen Inhalt aus dem sehr übersichtlich dargestellten Lizenzhinweis hervor. Nutzer der Plattform können Schlagworte vergeben und die vorhandenen Inhalte bewerten. Dazu muss ein Account angelegt werden, unter dem man dann eine eigene Favoritensammlung interessanter Inhalte der Plattform anlegen kann.

Wikipedia: Die Online-Enzyklopädie Wikipedia ist einschließlich ihrer Mediensammlung „Wikimedia Commons“ ebenfalls eine gute Quelle für OER (siehe Seite 10). Die Lizenzhinweise sind vorbildlich abgefasst und auch für Laien verständlich.

Europeana: Mit Europeana.eu hat die Europäische Union ein Portal geschaffen, das die Kulturgüter Europas im Internet sichtbar machen soll. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Inhalte reine Verweise auf



externe Web-Angebote von Museen, Archiven und Nationalbibliotheken, wo die eigentlichen Medien (Fotos, Videos und Tonaufnahmen) gespeichert sind. Europeana selbst bietet lediglich Vorschaubilder und Metadaten zum jeweiligen Objekt an. Letztere sind mittels CCzero (siehe Seite 35) vollständig rechtfrei gestellt. Das gilt nicht für die eigentlichen Medieninhalte, auf die Europeana verweist. Ob und wie sie gegebenenfalls freigegeben sind, wird in

den Suchergebnissen von Europeana gesondert angezeigt. Es geht dabei meist um die Fotorechte, da die fotografierten Werke und Objekte selbst oft bereits gemeinfrei geworden sind. Ein Beispiel für sehr weitgehend freigegebene Inhalte, auf die Europeana verweist, sind die des niederländischen Rijksmuseums (www.rijksmuseum.nl).

EduTags: Das zur Leibniz-Gemeinschaft gehörende „Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung“ (DIPF) betreibt mit dem Deutschen Bildungsserver (www.bildungsserver.de) eines der wichtigsten Portale für alle Bildungssparten in Deutschland. Ein sehr erfolgreiches Unterprojekt sind seit 2011 die „EduTags“ (www.edutags.de). Jeder kann dort Verweise auf beliebige Web-Inhalte hinterlegen, die in irgendeiner Weise für Lehren und Lernen geeignet sind. Es handelt sich so gesehen um ein Portal zur gemeinschaftlichen Verschlagwortung („Social Bookmarking“). Auch ein Bewertungssystem ist vorhanden. Anschließend können Nutzer über Schlagworte (Englisch „tags“) und die entsprechenden Verweise zu den freigegebenen Inhalten gelangen. Die große Leistung von EduTags ist dabei, dass bei jedem Verweis direkt die jeweils vergebene Open-Content-Lizenz angezeigt wird und diese Angabe vom EduTags-Team zumindest kurzfristig überprüft wurde. Das kann zwar keine letzte Gewähr für die Gültigkeit der Freigabe bieten (siehe Seite 28), ist aber dennoch eine zusätzliche Absicherung für die Nutzer.

ZUM-Wiki: Das „ZUM-Wiki“ des Vereins „Zentrale für Unterrichtsmedien im Internet“ ist eine offene Wiki-Plattform zur Erschließung des Internets als Lehr- und Lernhilfe. Neben der Funktion als Diskussions- und Vernetzungsplattform ist das Wiki auch eine Materialsammlung und enthält thematisch geordnet Verweise auf verschiedenste Fachportale und weitere Quellen.

Learning Resource Exchange: Auf europäischer Ebene wird daran gearbeitet, OER leichter auffindbar zu machen. Stellvertretend sei hier etwa

der „Learning Resource Exchange“ (LRE) genannt, eine Plattform zum intereuropäischen Austausch von OER, die gemeinsam von mehreren Kultusministerien und der EU-Kommission aufgebaut wurde. Sie stützt sich auf eine eigene Interpretation dessen, was OER ausmacht, genannt „Travel Well Criteria“ (mehr dazu beim Projekt eQNet unter eqnet.eun.org/web/guest/travel-well-learning-resources). Die über LRE verfügbaren OER sind in vielen Fällen in allen EU-Sprachen verfügbar und größtenteils unter Creative-Commons-Lizenzen freigegeben (jedoch nicht immer unter liberalen Varianten, siehe dazu Seite 39).

Open Education Europa: Open Education Europa: Unter der Internetadresse <http://www.openeducationeuropa.eu> hat die EU-Kommission eine Verweisplattform eingerichtet, über die „Der Zugang zum europäischen, innovativen Lernen“ erleichtert werden soll. Neben den eigentlichen OER-Ressourcen können auch Institutionen, Portale, Veranstaltungen, Blogs, EU-Projekte und einiges mehr rund um Bildung in Europa gefunden werden. Gefiltert werden kann nach Thema, Lernstufe, Sprache, Lizenz und mehr.

Content-Portale, die nicht auf Lehr- und Lerninhalte spezialisiert sind, bieten Suchfilter, die OER auffindbar machen.

Im Fotoportal flickr.com kann mittels der erweiterten Suche gezielt nur nach Fotos gesucht werden, die unter irgendeiner oder unter einer bestimmten Creative-Commons-Lizenz freigegeben sind.

Die Bildersuchmaschine TinEye.com bietet direkt auf ihrer Startseite eine Sonderfunktion, um den durch sie indextierten Bestand an Creative-Commons-lizenzierten Bildern auf flickr.com nach Farben zu durchsuchen.

Auch das Videoportal Youtube bietet oberhalb der Anzeige von Suchergebnissen unter „Filter“ einen Eintrag „Creative Commons“ an, der allerdings nicht die Suche nach einer bestimmten Creative-Commons-Lizenz erlaubt. Daher muss anschließend bei jedem Video

unter „Info“ → „Mehr anzeigen“ nachgeschaut werden, welche der sechs CC-Lizenzen konkret verwendet wird.

Beim Videoportal Vimeo.com kann man unter „Erweiterte Filter“ über eine Drop-Down-Liste bei „Lizenz“ nach allen sechs CC-Lizenzvarianten filtern.

Auch der Music-Hoster Soundcloud.com bietet in der Ergebnisliste seiner Suchfunktion unter der Rubrik „Sounds“ eine Filtermöglichkeit nach bestimmten Lizenzbedingungen.



Auch der Music-Hoster Soundcloud.com lässt Besucher in den Suchergebnissen der Rubrik „Tracks“ unter „Filter Results“ nach Lizenzbedingungen filtern.

Einen zentralen Zugang zu mehreren Filterfunktionen von Portalen und Suchmaschinen bietet „CC Search“ (search.creativecommons.org), wobei die dort gegebene Auswahl keineswegs erschöpfend ist, so ist etwa Vimeo.com nicht vertreten.

PUBLIC DOMAIN CALCULATOR: Public Domain Calculator: Mit dem „Public Domain Calculator“ stellt das Projekt Europeana Connect unter outofcopyright.eu eine Web-Anwendung bereit, mit deren Hilfe sich grob ermitteln lässt, ob ein Werk in einem bestimmten EU-Mitgliedsstaat gemeinfrei geworden ist, also ohne irgendwelche Erlaubnisse frei genutzt werden darf. In einem Dialogprozess werden dem Anwender nacheinander Fragen unter anderem zum Alter des Werkes und zur Urheberschaft gestellt. Darauf basierend erhält man am Ende eine Einschätzung. Vollständig auf diese Einschätzung verlassen kann man sich natürlich nicht, denn es handelt sich um ein automatisches System, das keine vollständige juristische Prüfung vornehmen kann.



Erfahrungsbericht Birgit Lachner

Birgit Lachner, Lehrerin für Mathematik und Chemie in Kaiserslautern, veröffentlicht Chemie-Material beispielsweise unter bit.ly/chemiedigital

Generell ist der Grund, warum ich im Netz zusätzliches Material für den Unterricht suche, ein Mangel an vorhandenen, kaufbaren Materialien. Mathematik-Schulbücher sind immerhin verwendbar, aber in Chemie sind die Schulbücher eher Lese-Werke mit nur wenigen Aufgaben und es fehlen sinnvolle Aktivitäten. Mit OER werden meist mehr Alternativen angeboten – theoretisch jedenfalls –, denn leider gibt es für Chemie (das ich mehr unterrichte) noch zu wenig OER-Material. Es gibt zwar durchaus einige Anbieter von Chemie-Inhalten für die Schule im Internet, aber entweder bieten diese ihr Material (wie Folien, Bilder, Filme) selber kommerziell in Form von CDs an oder verzichten auf eine eindeutige Lizenz-Angabe, was eine Weiterverwendung schwieriger macht.

So bin ich dann eher diejenige, die das Material erstellt und verwende dabei offene und frei verfügbare Materialien, denn sonst dürfte ich das entstehende Material nicht ohne Rücksprache veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung unterscheide ich: Bei den Arbeitsblättern, in die ich natürlich etwas Zeit und Entwicklungsarbeit gesteckt habe, fände ich es nicht so nett, wenn sie kommerziell genutzt werden. Ansonsten ist eine Weitergabe oder Verarbeitung aber okay. Vor allem aber bei einfachen Bildern, die teilweise in größeren Mengen gebraucht werden (Atommodelle, Moleküle) ist jede Art von Lizenzbedingung unpraktisch. Darum gebe ich solche „Massenbilder“ meist als Public Domain frei, denn ich weiß, wie umständlich es ist, wenn ich für ein Arbeitsblatt mehrere Bilder bräuchte und mehrere Urheber angeben müsste. Ansonsten ist der Einsatz von OER – jedenfalls im Unterricht – kaum anders als der nicht freigegebenen Materials: Wenn ich eine bezahlte Kopier-

vorlagen habe, kopiere ich sie und gebe sie an die Schüler weiter. Bei den OER-Materialien geschieht das genau so. Aber ich kann OER-Materialien legal im Internet zum Download anbieten und so können Schüler sich bei Verlust selber einen Ersatz beschaffen. Wenn ich die Vorlage zu Hause vergessen habe, hole ich sie mir schnell im Internet und bei einigen Arbeitsblättern, die von mir farbig gestaltet wurden, drucken sich Schüler sie mit Farbe aus, weil es schöner aussieht.



Erfahrungsbericht André Spang

Oberstudienrat mit den Fächern Katholische Religion und Musik an einem Gymnasium in Köln, außerdem Lehrbeauftragter an der FH Köln und der Universität Augsburg sowie Musiker und Komponist. Bei Twitter ist er unter @tastenspieler zu finden.

Ich arbeite in meinem Unterricht seit 2009 intensiv mit offenen Lernplattformen wie Weblogs, einem Mediawiki, dem KAS-Wiki sowie dem sogenannten SchulWiki-Köln, das wir 2012 für alle Schulen der Region entwickelt haben. Auf allen Plattformen erstelle ich zusammen mit meinen Lernenden aktiv OER, lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons BY-SA 3.0“. Für mich ist mein Wiki eine Art mobiles offenes Büro und digitaler öffentlicher Zettelkasten. Aus meiner Sicht ist es in der heutigen, digitalen Gesellschaft eine riesige Chance, Wissen und Fähigkeiten teilen zu können, um voneinander und miteinander zu lernen.

Frei veränderbare „echte“ OER zu finden, die ich in meinem Unterricht oder in Lehrveranstaltungen direkt einsetzen kann, ist leider gar nicht so einfach. Viele Materialien, die man findet, muss man aber verändern und der jeweiligen Situation und Lerngruppe entsprechend anpassen. Natürlich schaut man als Lehrender auch traditionell bei Wikipedia oder Wikiversity vorbei

und auch Youtube ist ein Fundus. Dabei muss man allerdings aufpassen, denn vieles, was man online findet, ist weit von OER entfernt. Die großartige Website ZUM.de bietet viele, sehr gute Materialien, die ich auch direkt auf unsere Wikiplattformen einbinden und weiter bearbeiten kann. Mittlerweile habe ich mir ein großes persönliches Lernnetzwerk über soziale Netzwerke aufgebaut. Das ist ein Fundus für Materialien und Tipps aller Art. Dabei ist der Großteil der OER-Materialien (leider) immer noch in englischer Sprache. Außerdem wird jemand, der sich mit Lizenzen nicht auskennt, schnell entmutigt sein oder sich nicht an die Nutzung, Erstellung und vor allem Verbreitung von OER trauen. Hinzu kommen auch Bedenken hinsichtlich Qualitätssicherung.

Gerade haben wir ein eigenes E-Book zum Eucharistiejahr in Zusammenarbeit zweier verschiedener Klassen im Fach Religion erstellt, bieten es unter CC BY-SA 3.0 zum Download an und etablieren auf dem SchulWiki Köln einen speziellen OER-Bereich mit qualitätsgesicherten Materialien. Das Erstellen von Materialien entspricht schon immer der Arbeitsroutine der Lehrenden, die viele Materialien selbst kreieren oder Vorgegebenes verändern. Sie kommen dabei wissentlich oder unwissentlich mit dem Urheberrecht „in Berührung“. Schade ist, dass viele dieser Materialien, in die sehr viel Arbeit geflossen ist, nicht weitergegeben werden beziehungsweise werden dürfen. Eine anonyme Umfrage, die ich zum Thema OER unter Kolleginnen und Kollegen verschiedener Schulen gemacht habe, zeigt klar, dass die Bereitschaft, gemeinsam Material zu erstellen, grundsätzlich stark vorhanden ist, aber das Wissen um OER fehlt.

Nicht freigegebene Materialien sind zwar in der Regel qualitativ hoch anzusiedeln, decken die stofflichen Vorgaben der Lehrpläne ab und können mehr oder weniger bedenkenlos eingesetzt werden. Sie passen aber nicht mehr mit einer „Remixkultur“ und einer „Kultur des Teilens“ zusammen. Hier muss eine Vereinbarkeit erreicht werden, vielleicht eine Art internetgestützte Kombination von nicht freigegebenen mit OER-Materialien. Die Entwicklung bei digitalen Schulbüchern geht schon ein wenig in diese Richtung, auch wenn es hier noch viel zu entwickeln gibt.



Erfahrungsbericht Felix Schaumburg

Felix Schaumburg ist Lehrer für Sozialwissenschaften und Chemie an einer Gesamtschule in Wuppertal und aktiv in Sachen der digitalen Auswirkungen auf das System Schule, unter anderem mit seinem Blog www.edushift.de

Interessant ist, dass das Thema OER im Alltag der Schule kaum eine Rolle spielt. Durch die Diskussionen um den Schultrojaner wurden die Kolleginnen und Kollegen zwar auf das Thema Urheberrecht aufmerksam – allerdings führte dies eher zu mehr Vorsicht als zu einer aktiven Neugestaltung der Materialbeschaffung.

Die Arbeit als Lehrer ist seit jeher gekennzeichnet durch das Neuzusammenstellen von Materialien. Ein gutes Arbeitsblatt, eine gute Unterrichtsidee wird genommen und für die jeweilige Lerngruppe abgeändert. Dabei kamen und kommen verschiedene Quellen zum Einsatz. Lehrer konzentrieren sich bei der Unterrichtsvorbereitung auf ihre Profession: gute Lernsituationen zu schaffen. Die zunehmende Binnendifferenzierung und die Anforderungen zur Inklusion bedingen, dass man dabei auf viele unterschiedliche Quellen zurückgreifen muss. Ein Buch alleine reicht also bei Weitem nicht mehr aus.

Im analogen Papierzeitalter war dieses Vorgehen der Zusammenstellung von unterschiedlichen Materialien aus Zeitschriften, Büchern und Sammlungen eine legale Praxis. Durch Rahmenverträge wurden die Rechteinhaber entsprechend vergütet. Der Lehrer konnte sich auf das Wichtige konzentrieren. Durch das Digitale wird dieses Vorgehen – auch wenn es auf das gleiche Ergebnis hinausläuft (ein Arbeitsblatt auf Papier) – in eine quasi illegale Ecke gedrängt. Man darf keine Schulbücher digitalisieren – auch nicht für die Unterrichtsvorbereitung. Zwar wurden die analogen Bedingungen inzwischen teilweise auf digitale Materialien übertragen, rechtliche Sicherheit aber gibt es nicht. Es ist in dieser Hinsicht gar nicht so schlimm, dass viele Lehrer sich

nicht intensiv mit dem Urheberrecht und freien Lizenzen beschäftigen. Besser sie tun es nicht, als wenn sie aus Furcht vor strafrechtlichen Konsequenzen nur noch auf die alten Schulbücher zurückgreifen würden.

Über verschiedene Portale (ZUM.de oder edutags.de) ist es inzwischen möglich, auch ganz gezielt nach OER-Material zu suchen. Solches unter einer freien Lizenz angebotene Material erlaubt es mir, meinen Aufgaben als Lehrender angemessener nachgehen zu können. Ich kann Material in Form von Bild, Ton oder Text nehmen und in neue Kontexte stellen und Anpassungen an Lerngruppen vornehmen. Ein weiterer, vielleicht noch wichtiger Vorteil: Durch freies Material ist es den Lernenden möglich zu kopieren und neue Kollagen zu erstellen. Das Mashup erfreut sich unter Jugendlichen großer Beliebtheit und ist ein Kennzeichen von Kreativität. Wir sollten das mehr in den Schulen nutzen.

Außerdem bieten immer mehr Unternehmen und Verbände ihr Material unter einer freien CC-Lizenz an – was auch den Grundbedingungen von OER entspricht. Ich begrüße diese Entwicklung sehr und hoffe, dass durch die Diskussion um Open Data und „Offene Haushalte“ in den Kommunen das Bewusstsein weiter wächst, dass öffentlich finanzierte Daten öffentlich verfügbar gemacht werden müssen. Und warum sollen dazu nicht die Arbeitsblätter von verbeamteten LehrerInnen gehören? Eigenes Material, welches ohne Rückgriff auf weitere Quellen erstellt wird, stelle ich meist unter eine relativ freie CC-BY-Lizenz.



Erfahrungsbericht Markus Deimann

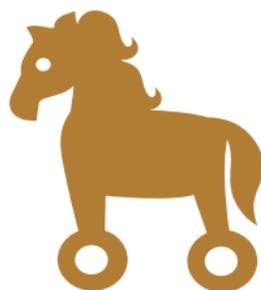
Markus Deimann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bildungswissenschaft und Medienforschung der Fern-Universität in Hagen

Ich setze OER hauptsächlich im Rahmen von Vorträgen für Forschung und Lehre ein. Dabei orientiere ich mich am Gedanken von Open Science als einem offenen Kollaborations- und Kommunikationsprozess. OER entsprechen diesem Ideal dadurch, dass sich Materialien ohne größeren Aufwand in den eigenen Forschungskontext übertragen lassen. Andererseits ist es mir auch wichtig, Gehör zu finden und gefunden zu werden. Daher versuche ich wenn möglich, offene Lizenzen für meine Publikationen zu verwenden.

Ich denke, dass es ganz allgemein am Wichtigsten ist, dass Materialien offen zugänglich und auffindbar sind. Besser ist es, wenn es auch keine Paywall oder ähnliche Beschränkungen gibt. Die Königsdisziplin ist, wenn die Materialien nicht nur benutzt werden dürfen, wie sie sind, sondern eigenständig verändert werden dürfen, ohne den Urheber um Erlaubnis fragen zu müssen. OER sind damit an der Spitze eines gestuften Modells. Ich habe selbst bereits OER erstellt und dabei eine CC-BY-NC-Lizenz verwendet. Mittlerweile ist mir bewusst geworden, dass das Untersagen kommerzieller Nutzung eine Einschränkung darstellt und man es weniger ideologisch sehen kann.

Material selber als OER freigeben

Ende 2011 hat der sogenannte „Schultrojaner“ für Aufregung unter Lehrerinnen und Lehrern gesorgt. Auslöser war eine Vereinbarung zwischen den Kultusministern der Länder und dem Verband der Schulbuchverleger, nach der den Verlegern gestattet werden sollte, mittels einer bestimmten Software in den Rechnernetzen von Schulen stichprobenartig nach unerlaubten digitalen Kopien von Schulbuchmaterial zu suchen. Das Schreckgespenst einer heimlichen elektronischen Ausspähung aller Lehrerinnen und Lehrer in Deutschland wurde wie ein Generalverdacht aufgefasst. Hintergrund der Vereinbarung waren die bereits genannten sehr eingeschränkten Privilegien für Bildungseinrichtungen (siehe Seite 11). Im Gegenzug für die Ausspählerlaubnis hatten die Verleger sich mit geringeren Pauschalvergütungen für die teilweise Vervielfältigung (Kopien einzelner Seiten) ihrer Schulbücher im Unterricht zufrieden gegeben. Nach dem Aufruhr wurde die Vereinbarung überarbeitet, der Schultrojaner gestrichen und die Länder zahlen nun entsprechend mehr Vergütung. Als weiteren Effekt hat der Skandal in gewisser Weise den Startschuss für das Interesse am Thema OER gegeben. Es ist sehr schnell ein Bewusstsein dafür entstanden, welchen großen Wert es in der Praxis hat, wenn Lehr- und Lernmaterialien zur Nachnutzung freigeben sind.



Dafür allerdings ist es notwendig, dass möglichst viele Ersteller von Lernmaterialien diese freigeben. Die meisten Autoren von Lehrmaterial in Deutschland sind hauptberuflich Lehrerinnen und Lehrer und müssen ihrerseits erst einmal lernen, wie sie ihre Materialien freigeben können.

Die Funktionsweise von Standardlizenzen wurde bereits auf Seite 29 erläutert. Wenn man plant seine Materialien freizugeben, sollte man schon von Anfang an darauf hinarbeiten. Das bedeutet, dass bereits bei der Suche nach Inhalten, die in die neuen Lehrmaterialien einfließen sollten, nach Möglichkeit konsequent nur entweder ganz rechtfreie (siehe Seite 7 und 35) oder solche Inhalte genutzt werden sollten, die unter derselben Open-Content-Lizenz freigegeben wurden, die man selbst benutzen möchte. Werden dagegen Inhalte, die unter verschiedenen Lizenzen freigegeben sind, vermischt, entstehen mitunter Kompatibilitätsprobleme (siehe Seite 34) und werden die bei Veröffentlichung anzufügenden Lizenzhinweise komplexer.

Hat man ein Arbeitsblatt, ein Lernvideo oder einen Kurs erstellt und möchte das Material als OER freigeben, stellen sich einige Fragen.



DAS ZITATRECHT:

Das Zitatrecht: Das Zitatrecht ist die gesetzliche Erlaubnis, Teile von Werken in andere Werke zu übernehmen, um sich mit den zitierten Werken auseinanderzusetzen. Entgegen landläufiger Vorstellungen deckt das eher wenige Fälle ab. Ganze Werke zu zitieren, ist nur im Ausnahmefall zulässig, dekorative Nutzung wird dadurch gar nicht erfasst. Eingehendere Erläuterungen zum Zitatrecht gibt es beispielsweise bei [iRights.info](http://irights.info/) unter irights.info/zitieren-im-www

// Bei übernommenem Material: Sind Rechte Dritter betroffen?

Wie auf Seite 8 erklärt, sind manche Werke schon durch Zeitablauf rechtfreie (gemeinfrei) geworden und dürfen ohne Einschränkungen in eigene OER-Materialien übernommen werden. Allerdings können

bei sehr alten und eigentlich gemeinfreien Werken Leistungsschutzrechte bestehen, und zwar an den Abbildungen oder Einspielungen dieser Werke. Wenn Leistungsschutzrechte bestehen, kann man die Werke nur mit Erlaubnis der Rechteinhaber (dies können ausübende Künstler, Musiklabels oder Verlage sein) über das hinaus nutzen, was entsprechend den Privilegien von Bildungseinrichtungen (siehe Seite 11) und nach dem Zitatrecht gesetzlich erlaubt ist. Leistungsschutzrechte bestehen in der Regel 70 Jahre nach Erscheinen.



ACHTUNG:

**Achtung:
Problematisch
sind sogenannte
Zweitveröffentli-**

chungen von zuvor bereits in Zeitschriften oder Zeitungen erschienenen Texten. Hier hat der Urheber im Zweifel umfassende Rechte dem jeweiligen Verlag eingeräumt und gar nicht mehr die rechtliche Handhabe, selbst zusätzlich eine Open-Content-Lizenz zu vergeben. Manchen Urhebern ist das nicht klar und sie vergeben dennoch Jedermannlizenzen, die dann wirkungslos sind. Für Wissenschaftler gibt es inzwischen Sonderregelungen, mehr dazu unter <http://irights.info/schlagwort/zweitveroeffentlichungsrecht>

Zusätzlich zu den Personen, die Werke in eine reproduzierbare Form bringen, erhalten die Bearbeiter eines Werkes eigene Schutzrechte, selbst wenn das Werk selbst längst gemeinfrei geworden ist. Handelt es sich beim Fremdmaterial zum Beispiel um wissenschaftliche Ausgaben, editierte Fassungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen, können an den geänderten Versionen eigenständige Bearbeiter-Urheberrechte bestehen. Doch selbst wenn dieser Schutz keine Rolle spielt, es also nur um das Urheberrecht einer einzelnen Person geht und diese ihr eigenes Werk unter eine Open-Content-Lizenz gestellt hat, sollte man – um ganz sicher zu gehen – prüfen, dass der Freigabe keine Rechte Dritter entgegenstehen.

// Bei eigenem Material: Wer darf entscheiden?

Wenn ein Urheber ein Werk im Rahmen seiner Arbeitnehmer- oder Dienstpflichten geschaffen hat, stehen die Nutzungsrechte an diesem Werk dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu, sofern im Arbeitsvertrag oder anderweitig keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die kreative Leistung muss dafür aber unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängen und der Arbeitgeber (oder eine Behörde als Dienstherrin) muss gegenüber dem Urheber eine Weisungsbefugnis besitzen. Darum ist bei der Frage, wem die Nutzungsrechte am Werk zustehen, bei angestellten Urhebern stets zu prüfen, ob die Schaffung des jeweiligen Werkes auch zu den arbeitsvertraglichen Pflichten zählt. Auch bei OER ist daher zunächst zu klären, wer die Freigabe-Entscheidung überhaupt treffen kann.

So mag ein Lehrer zwar verpflichtet sein, Lehrmaterialien für seinen Unterricht zu erstellen. Von einer arbeits- oder dienstvertraglichen Pflicht, Lehrbücher zu verfassen, wird man dagegen im Zweifel nicht ausgehen können. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Schulbehörde zwar über Nutzungsrechte am Unterrichtsmaterial eines Lehrers verfügt, nicht aber über solche an einem Lehrbuch, das er verfasst hat. Hat er es für einen Verlag geschrieben, stehen diesem die rechtlichen Entscheidungen zu. Hat er es im Rahmen eines kollaborativen Projekts wie Schulbuch-O-Mat verfasst, gelten die dortigen Regeln und entscheidet der Lehrer letztlich selbst über die Rechte. Eine rechtliche Sonderbehandlung gibt es für Hochschullehrer, denen wegen der Freiheit von Forschung und Lehre die Rechte an Forschungsarbeiten generell selbst zustehen. Wissenschaftliche Assistenten oder studentische Mitarbeiter unterfallen dagegen den Regeln für normale Arbeitnehmer, sodass ihre Nutzungsrechte dann bei der Universität liegen.



// Bei eigenem Material: Wer soll Lizenzgeber sein?

Hat OER-Material nur einen Urheber, so ist es meist am vernünftigsten, dass dieser auch die Open-Content-Lizenz für das Material vergibt. Sehr oft bestehen Lehr- und Lernmaterialien jedoch aus Beiträgen mehrerer Autoren oder sind in Form eines Kurses, eines Buches, eines Arbeitsblattpakets mit weiteren Beiträgen in einer Sammlung enthalten. Dann kann es (vor allem aus der Sicht späterer Nutzer) besser handhabbar sein, wenn die Lizenzvergabe stellvertretend für alle Urheber aus einer Hand erfolgt, also nach dem Modell einer klassischen Verlags- oder Herausgeberpublikation. Dies hat den Vorteil, dass die spätere Quellenangabe kürzer sein kann, weil sie nicht separat für alle Beiträge erfolgen und nur eine Lizenz statt mehrerer beachtet werden muss.



Ein Beispiel: Der imaginäre Verlag „OER-Wissen“ veröffentlicht ein Lehrbuch „Stochastik für Auszubildende“ als E-Book, das Artikel von mehreren Autoren enthält, unter der Creative-Commons-Lizenz BY 4.0. Werden die Beiträge der Autoren Meier, Müller und Schulze später anderweitig weiterverwendet, würde ein korrekter Lizenzhinweis lauten:

„Seiten 8 bis 46 von Meier, Müller, Schulze aus ‚Stochastik für Auszubildende‘ (<http://www.oerwissen.de/buch04.pdf>), Verlag OER-Wissen 2013, lizenziert unter CC BY 4.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>).“

Hier tritt der Verlag stellvertretend für alle Autoren als Lizenzgeber auf, was die Lizenzangaben vereinfacht, aber nur möglich ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zunächst müssen sich alle einig sein, dass das Lehrbuch als OER freigegeben und welche gemein-

same Lizenz dafür verwendet werden soll. Außerdem müssen die Autoren dem veröffentlichenden Verlag umfassende, ausschließliche Nutzungsrechte einräumen oder anderweitig in einem Vertrag mit dem Verlag zustimmen, dass dieser die Open-Content-Lizenz im eigenen Namen als Stellvertreter der Autoren vergeben darf. Nur dann kann der Verlag Nutzungsrechte für die Allgemeinheit einräumen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Autoren selbst als Lizenzgeber der Open-Content-Lizenz auftreten, während der Verlag (oder eine Institution) lediglich als Herausgeber fungiert.

// Der Lizenzierungsvorgang

Der eigentliche Lizenzierungsvorgang ist denkbar einfach. Der Rechteinhaber muss lediglich einen Hinweis geben, für welches Werk welche Lizenz gelten soll. Dafür reichen wenige Worte aus, die üblicherweise folgendes enthalten müssen:

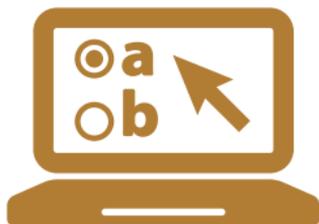
- ✓ Eine knappe Beschreibung, was genau lizenziert wird (Bsp.: Nur der Text eines Blogs oder Text und Bilder?) – je genauer desto besser.
- ✓ Die Kurzbezeichnung der geltenden Lizenz.
- ✓ Ein Link auf die Internetadresse, unter welcher der Lizenztext zu finden ist. Solche zentralen Adressen gibt es für alle Open-Content-Lizenzen. Durch sie ist sichergestellt, dass nur genau eine offizielle Fassung der jeweiligen Lizenz im Umlauf ist.
- ✓ Zusätzlich kann zur schnelleren Wiedererkennbarkeit das Logo der jeweiligen Lizenz angezeigt werden, sofern ein solches existiert.



Die Bedingungen des Angebots ergeben sich aus dem jeweiligen Lizenztext, der deshalb verlinkt sein muss. Sie sind für jeden, der das Angebot annehmen und das Werk benutzen will,

gleich. Der Vertrag kommt ohne weiteres Zutun zustande, sobald das Werk genutzt wird. Durch seine Nutzungshandlung erklärt der Nutzer implizit, dass er den Lizenzvertrag annimmt. In diesem Moment erwirbt der Nutzer einfache, das heißt nicht-exklusive Nutzungsrechte in dem Umfang, der sich aus der Lizenz umgibt. Zugleich werden die Lizenzpflichten wirksam, zum Beispiel die Pflicht zur Namensnennung.

/// Welches Dateiformat und wohin mit der neuen OER?



Materialien sind nur dann wirklich OER, wenn sie nachgenutzt, bearbeitet und mit anderen Materialien zu neuen OER weiterverarbeitet werden können. Um das zu ermöglichen, braucht es nicht nur die bereits genannten rechtlichen Freigaben, sondern es müssen auch die Dateien technisch mit möglichst

geringem Aufwand zu bearbeiten sein. Darum sollte man OER stets in Dateiformaten abspeichern, die auch ohne teuer anzuschaffende Software umfassend bearbeitet werden können. Das sehr populäre PDF-Format ist insoweit eher ungeeignet, weil kostenfreie Software zur PDF-Bearbeitung selten alle Aspekte des Dateiformats beherrscht. Ähnliches gilt für Dateien, die nur mit Microsoft Office in allen Aspekten bearbeitbar sind. Alternative ist hier das freie Libre Office.

Ganz am Ende des Prozesses muss die richtige Plattform für die Veröffentlichung der neuen offenen Bildungsressource gewählt werden. Ein guter Ausgangspunkt für diese Entscheidung sind die Informationen, die dazu auf dem Deutschen Bildungserver, im bereits vorgestellten ZUM-Wiki (siehe Seite 43) und von Gleichgesinnten in diversen OER-bezogenen Gruppen in sozialen Netzwerken zu erhalten sind. Bei speziellen Medien-Inhalten wie Bildern, Videos und Audiodateien eignen

sich die verschiedenen oben genannten Hosting-Plattformen (siehe Seite 44), um das Material ins Netz zu bringen. Die meisten Arten von Materialien können natürlich auch im privaten Blog oder über Dokumentenserver von Universitäten online gestellt werden.

Wichtig ist, dass dabei stets verständliche Lizenzangaben gemacht werden, wofür man – so vorhanden – die entsprechenden Funktionen im Upload-Bereich der Hosting-Plattformen und bei eigenen Blogs oder Homepages Hilfsmittel wie den „Creative Commons License Chooser“ (creativecommons.org/choose/) einsetzen sollte. Um die neuen OER noch leichter auffindbar zu machen, kann man sie anschließend per EduTags (siehe Seite 43) markieren oder bei Netzwerkportalen wie dem ZUM-Wiki bekannt machen. Am Ende ist die digitale Welt um eine offene Bildungsressource reicher.

Das Experteninterview

Dr. Cable Green, Director of Global Learning bei Creative Commons, im Interview über die Stärken und Schwächen der OER-Idee, ihre Vereinbarkeit mit Geschäftsmodellen und ihre möglichen Auswirkungen auf Lernkultur und Gesellschaft.



Wo liegen Stärken und Schwächen von OER als Konzept?

Größte Stärke von OER dürfte sein, dass durch die Nachnutzbarkeit dieser Bildungsressourcen der volle Nutzen aus den digitalen Technologien von heute gezogen werden kann. Durch die rechtliche Freigabe wird sichergestellt, dass die Rechtklärung fast nichts mehr kostet. Es kostet zwar viel, Bildungsressourcen zu erstellen, sie zu pflegen und zu aktualisieren. Aber sobald sie fertig und digitale OER geworden sind, können wir sie dank der technischen und rechtlichen Möglichkeiten mit der ganzen Welt zu Grenzkosten nahe Null teilen. Darin liegt die Kraft von OER.

Als größte Herausforderung sehe ich, dass die OER-Idee noch so neu ist. Erst in den letzten zwei oder drei Jahren scheinen OER sich weiter in den Mainstream zu bewegen. Zudem gibt es ein strukturelles Problem: Es sieht im Moment so aus, als seien die Bildungsakteure zwar gerne und schnell bereit, selbst erstellte Inhalte freizugeben und zu teilen, aber nicht in gleichem Maße motiviert, die Werke anderer für sich anzupassen und zu nutzen. Für die Commons, also die digitale Allmende, ist es aber wichtig, dass sowohl aus ihr genommen als auch Inhalte in sie wieder zurückgegeben werden. So paradox es klingen mag, es wäre für die Balance derzeit wichtig, dass mehr Nutzung von OER erfolgt.

Eine weitere Herausforderung für OER in der Hochschulbildung liegt in der akademischen Freiheit. OER stehen der an sich nicht entgegen. Doch gerade Fakultäten, für die OER etwas Neues sind, haben oft Bedenken. Sie befürchten, dass sie aufgrund der großen Potenziale von OER ab einem bestimmten Punkt gezwungen sein könnten, ihre Materialien freizugeben. Doch so ein Zwang wäre aus meiner Sicht niemals der richtige Weg.

Dass zur Erzeugung von OER Nutzungsrechte kostenfrei eingeräumt werden müssen, scheint unbestritten zu sein. Aber ist in den OER-Definitionen auch Platz für Geschäftsmodelle, bei denen etwa gedruckte Ausgaben oder der Zugang zu bestimmten Services für Geld angeboten werden, oder muss alles rund um OER nicht nur frei lizenziert, sondern auch kostenfrei sein?

Ich glaube, dass beides gut zusammen geht. Die Frage ist nur: Warum sollte jemand etwas kaufen, was er anderswo kostenlos bekommen kann. Darum passiert das kaum. Aber natürlich kann es Zusatzdienste geben, die mit Kosten verbunden sind, etwa Print-on-Demand für OER. Dafür kann problemlos Geld verlangt werden. Dennoch muss man ganz klar sehen: Sobald ein Inhalt digital und unter freier Lizenz vorliegt, verschwindet weitgehend die Möglichkeit, für diesen Inhalt Geld zu verlangen. Die Verbreitungskosten sinken fast auf Null und mehr Menschen können ohne finanzielle Hürden darauf zugreifen – was sehr gut ist. Das heißt aber auch, dass Geschäftsmodelle um die Inhalte herumgebaut und anders gedacht werden müssen als früher. Alle, die mit Lehrmaterial zu tun haben, werden zukünftig wahrscheinlich eher Services um die Materialien herum anbieten.

Erleben wir durch OER eine Art Demokratisierung der Bildung? Werden mehr Menschen in die Lage versetzt, aktiv am Bildungsgeschehen teilzunehmen?

Es gibt verschiedenste Experimente, bei denen Bildungsmaterialien von Menschen erstellt werden, die daran traditionell nicht oder kaum beteiligt waren. Aber noch ist, wie gesagt, die OER-Idee nicht vollständig im Mainstream angekommen. Sobald das geschieht, werden wir wahrscheinlich mehr Projekte erleben, bei denen die Teilnehmer sagen können: Wir übernehmen jetzt kollaborativ Verantwortung für unser eigenes Lernen. Was sich derzeit rapide zu wandeln scheint, ist die Akkreditierungskultur. Traditionell waren es in der weiterführenden Bildung vor allem die Abschlüsse, denen ein Wert zugeschrieben wurde, und das basierte darauf, dass die jeweilige Institution in irgendeiner formellen Weise akkreditiert war. Doch inzwischen werden andere Akkreditierungsmechanismen ausprobiert. Sie versuchen kleinteiliger, genauer auf die Bedürfnisse zugeschnitten und aussagekräftiger zu sein, wenn es darum geht, was jemand weiß und kann.

Herausgeberin:
Mediananstalt
Berlin-Brandenburg (mabb)
Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin
www.mabb.de

mabb

Autor:
John H. Weitzmann,
Valie Djordjevic (Lektorat)
iRights.Lab Berlin
www.iriights-lab.de



Gestaltung:
Beate Autering / Tiger Stangl,
beworx Berlin www.beworx.de

Druck:
Pinguin Druck Berlin, 2. Auflage,
2.000 Exemplare, Berlin 2014

Bildnachweise:
www.istockphoto.com: © Aaltazar,
© appleuzr, © bubaone, © dutchicon,
© lushik, © mystockicons.

Lizenz:
Textinhalte freigegeben unter Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 (Details siehe <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>), anzugeben sind Autor, Herausgeberin, Quelle (URL) und Lizenz (Bezeichnung und URL).



Zum Autor: John H. Weitzmann ist Rechtsanwalt und Journalist bei iRights in Berlin. Schwerpunkte seiner Arbeit liegen im Internetrecht sowie dem allgemeinen Urheber- und Medienrecht. Seit 2007 engagiert er sich als Projektleiter Recht bei Creative Commons Deutschland und ist Gründungsmitglied des Vereins Digitale Gesellschaft. Bei iRights.Lab ist er zuständig für Open-Content-Projekte.

Zur Herausgeberin: Die Mediananstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ist als Anstalt öffentlichen Rechts in den Bundesländern Berlin und Brandenburg zuständig für die Zulassung, Frequenzzuweisung und Aufsicht im privaten Hörfunk und Fernsehen sowie im Internet. Zu ihren Aufgaben zählt die Überwachung der gesetzlich bestimmten Programmgrundsätze, Jugendschutzbestimmungen und Werberegelungen. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag fördert die mabb die Medienkompetenz und -ausbildung der Bürgerinnen und Bürger Berlins und Brandenburgs über die Durchführung eigener Initiativen, Veranstaltungen und Projekte sowie die Herausgabe/Verteilung von Medienkompetenzmaterialien/-publikationen.

Die Idee frei nutzbarer Lehr- und Lernmaterialien verbreitet sich unter dem Begriff „Open Educational Resources“, kurz OER, rund um die Welt und in allen Bildungsbereichen von der Grundschule bis zum lebenslangen Lernen.

Diese Broschüre führt in das Thema ein und erklärt, was OER genau ausmacht, wie man sie erkennt, wie man sie rechtssicher im Unterricht einsetzen kann und wo man sie im Internet findet. Sie gibt praktische Hinweise dazu, wie man selbst erstelltes Material als OER freigibt. Die rechtlichen Hintergründe werden erläutert und verständlich erklärt.

